

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **7/1893 (1895)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Im Berichtsjahre ist die Verfassung des Kantons Glarus vom Jahre 1887 (§ 75 und 76), sowie das Schulgesetz von 1873 in dem Sinne abgeändert¹⁾ worden, dass den Schulgemeinden ausnahmsweise gestattet wird, für Schulhaus-Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser einen Teil ihres Schulvermögens bis zum Höchstbetrage von 20% desselben zu verwenden. Bis anhin durften dieselben dem Zwecke der Bestreitung der jährlichen Betriebsausgaben für die Schule nicht entfremdet noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Im Kanton Bern wurde die Beratung des neuen Primarschulgesetzes fortgesetzt, ohne dass es indessen zu einem Abschluss hätte gebracht werden können. Die Berichterstattung über den Abschluss der Beratungen, die Volksabstimmungen über dasselbe und dessen Inkraftsetzung, sowie die Besprechung seiner wichtigsten Bestimmungen hat im nächsten Berichtsjahr zu erfolgen.

Durch die drei Beratungen im Grossen Rat sind die eigentlichen fortschrittlichen Neuerungen des Gesetzesentwurfes der Erziehungsdirektion ganz erheblich abgeschwächt worden. Insbesondere ist durch das bisherige Ergebnis der Beratungen der Überfüllung der Schulen nicht gesteuert, ebenso nicht der Überbürdung der Schüler und der Ausnützung der Schulzeit. Im fernern hat auch das Fortbildungsschulwesen darin keine zufriedenstellende Lösung gefunden, indem nunmehr alles auf den freien Willen der Schulgemeinden abgestellt ist.

Die im Kanton Zürich Ende 1892 an Hand genommene Revision des Unterrichtsgesetzes wurde 1893 fortgesetzt, blieb dann aber infolge einer ganzen Reihe äusserer und innerer Gründe

¹⁾ Beilage I, pag. 5.

ruhen, um Ende 1894 wieder aufgenommen zu werden. Gegen die Institution der Ruhegehälter für Lehrer und Geistliche und der Witwen- und Waisenstiftungen wurde vom Bauernbund Sturm gelaufen und es wurde von seiten der Freunde und Gegner der genannten Institutionen bereits im Berichtsjahre ganz energisch Stellung genommen. Über den Erfolg der Kampagne wird im nächsten Jahr zu berichten sein.

Im Kanton Tessin ist eine eingreifende Partialrevision des Schulgesetzes¹⁾ vorgenommen worden, die sich im wesentlichen über folgende Punkte verbreitet:

1. Im Interesse einer einlässlicheren Überwachung der Schulen ist das Schulinspektorat auf neue Grundlagen gestellt worden. Für die Primarschulen sind 7 direkt dem Erziehungsdepartement unterstellte Bezirksinspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 2000 vorgesehen. Sie haben jede der ihnen unterstellten Schulen während des Schuljahres mindestens 3 Mal zu besuchen. Den Inspektoren stehen eine Reihe von Kompetenzen, insbesondere auch die Bussenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 30 zu.

2. In den Lehrerseminarien sind für die Erlangung des Lehrerpates auf der Stufe der Primarschule von nun an nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr 3 statt 2 Jahreskurse, für die über die Primarschule hinausgehende Stufe 4 Jahreskurse notwendig. Für Zöglinge der Lehrerseminarien sind Stipendien von Fr. 220, der Lehrerinnenseminarien von Fr. 200 ausgesetzt.

3. Der Lehrerhülfskasse²⁾ wird ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1000 zugesichert.

4. Für Gymnasien und technische Schulen wird die Studienzeit auf 5 Jahre angesetzt. Voraussetzung zum Eintritt sind: Ein vom Inspektor ausgestelltes Entlassungszeugnis aus der Primarschule und eine besondere Aufnahmeprüfung.

Durch einen Nachtrag zum Schulgesetz des Kantons Baselstadt³⁾ hat der Grosse Rat die Besoldungsansätze der Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen ganz erheblich erhöht. Für die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter ist mit einer Summe von Fr. 80,000 das Gut Klosterflechten vom Regierungsrat erworben worden, um darin eine kantonale Rettungsanstalt einzurichten. Der Grosse Rat hat die bezüglichlichen Vorschläge unterm 9. März 1893 zum Gesetz erhoben.⁴⁾

Im Kanton Appenzell A.-Rh. haben Landesschulkommission und Regierungsrat einen Entwurf zu einem Schulgesetz vorberaten. Mit Bezug auf die Schulpflicht setzt derselbe folgendes fest:

¹⁾ Beilage I, pag. 5—10.

²⁾ „Società di mutuo soccorso dei Docenti ticinesi.“

³⁾ Beilage I, pag. 10.

⁴⁾ Beilage I, pag. 11—12.

Sie umfasst 7 volle Jahre Alltagsschule und 2 volle Jahre Übungsschule. Die wöchentliche Schulzeit (13) beträgt für die drei ersten Schuljahre mindestens 15 Stunden, für Klasse 4 bis 7 eventuell 8 im Sommer 17 $\frac{1}{2}$ und im Winter 15 Stunden, für die Übungsschule 6 Stunden. An Stelle der Übungsschulen können Gemeinden ein 8. Alltagsschuljahr einführen, das jedoch als besondere Klasse zu behandeln ist. Die Absolvierung des 8. Alltagsschuljahres oder zweijähriger Realschulbesuch entbindet von weiterem Schulbesuch. Innerhalb 10 Jahren haben alle Gemeinden entweder das 8. Alltagsschuljahr einzuführen oder die wöchentliche Schulzeit der 5. und 6. Klasse im Sommer auf 21, im Winter auf 18 Stunden zu erhöhen. Für schwachsinnige Kinder (16) sind besondere Klassen mit wenigstens 8 Stunden Unterrichtszeit in der Woche einzurichten. Der Staat leistet hieran angemessene Beiträge. Eltern, die ihre Kinder am Religionsunterricht nicht teilnehmen lassen wollen, haben hievon der Schulkommission Mitteilung zu machen.

b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat unterm 22. Februar 1893 infolge eines Grossratsbeschlusses vom 8. Juni 1891 eine revidierte *Ordnung für die Schulen in Riehen und Bettingen*¹⁾, sowie eine solche²⁾ für die Lehrer der Schulen an den genannten Orten erlassen, entsprechend den gesetzlichen Veränderungen im Landschulwesen.

Die Erziehungsdirektionen von Aargau und Waadt haben sich im Berichtsjahre betreffend die Frage der Inspektion des Religionsunterrichtes in besondern Kreisschreiben³⁾ an die untern Schulbehörden gewendet, beide mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass nur die Verwendung der von den Behörden genehmigten Religionslehrmittel gestattet sei. Im Kanton Waadt ist die Überwachung des Religionsunterrichtes, der einen wesentlich historischen Charakter zu bewahren hat, den Ortsgeistlichen übertragen.

Im Kanton Bern ist unterm 12. April 1893 für die Primar- und Sekundarschulen ein „Übungsprogramm für das Schulturnen“⁴⁾ obligatorisch erklärt worden, das eine ganze Reihe von Übungsreihen bereits ausgearbeitet zu direkter Verwendung enthält. Auch den verschiedenen Turnspielen wird eingehende Berücksichtigung zu teil. Um diesem Programm auch die wünschbare Folge zu geben, hat die Erziehungsdirektion lokale Turnkurse angeordnet und deren Beschickung den Kreissynoden und Konferenzen der Lehrerschaft dringend anempfohlen⁵⁾.

¹⁾ Beilage I, pag. 12—18.

²⁾ Beilage I, pag. 18—20.

³⁾ Beilage I, pag. 32 und 33.

⁴⁾ Beilage I, pag. 33—42.

⁵⁾ Beilage I, pag. 42 und 43.

Durch Kreisschreiben¹⁾ des Regierungsrates des Kantons Glarus sind die Schulräte eingeladen worden, den Unterricht an den Repetirschulen auf einen andern Tag als den Montag zu verlegen, da durch eine Reihe von auf den Montag fallenden Feiertagen der Unterricht in der Repetirschule wesentlich verkürzt werde und es sich auch aus sanitarischen Gründen empfehle, dass „zwischen Ruhepause, Schule und beruflicher Tätigkeit ein dem in der Entwicklung begriffenen Körper des Repetirschülers angepasstes Verhältnis herbeigeführt werden könne“.

Die Erziehungsbehörden der Kantone Zug²⁾ und Baselland³⁾ haben den Schulkommissionen und Lehrern betreffend die Einführung der deutschen Rechtschreibung nach Dudens orthographischem Wörterbuch die nötigen Weisungen erteilt und hiebei im einzelnen auf die Eigentümlichkeiten der neuen Orthographie hingewiesen.

An diesem Orte darf auch erwähnt werden, dass im Berichtsjahr das Schulwesen von Neu-Zürich auf eine wesentlich andere Grundlage gestellt wurde, nachdem die Ausgemeinden der Stadt mit der letztern vereinigt worden waren. Die Änderungen sind zum Teil recht tiefgreifende und in ihrer Ausgestaltung vorzüglich durchdacht. Einer der Hauptvorteile der neuen Ordnung der Dinge ist die weitgehende Fürsorge für die materielle Stellung der Lehrer; Feststellung der Besoldungen der Primarlehrer auf Fr. 2800—3800, der Sekundarlehrer auf Fr. 3400—4400; Gründung einer Vikariatskasse, Regelung des Pensionenwesens; sodann die Verminderung der Durchschnittszahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler, die Anweisung zweckentsprechender Lokalitäten für die verschiedenen Schulabteilungen etc.

2. Schüler und Schulabteilungen.

(Siehe statistischer Teil.)

Der Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) war im letzten Jahrfünft folgender:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs		Verminderung	
		Zahl	%	Zahl	%
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9
1891/92 . . .	469911	2315	0,5	—	—
1892/93 . . .	469820	—	—	91	0,02

Die beiden Kantone Appenzell A.-Rh. und Waadt unterlassen es in ihren Berichten bis auf den heutigen Tag, die Angaben für Knaben und Mädchen getrennt zu machen.

¹⁾ Beilage I, pag. 48.

²⁾ Beilage I, pag. 48—50.

³⁾ Beilage I, pag. 50 und 51.

Es ist möglich, aus den Berichten der Erziehungsdirektionen folgende vollständige Übersicht über die Art der Schulabteilungen (Knaben-, Mädchen-, gemischte Klassen) herzustellen.

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	726	24	24	774
Bern	1910	81	85	2076
Luzern	267	33	34	334
Uri	33	13	13	59
Schwyz	72	36	34	142
Obwalden	16	14	15	45
Nidwalden	25	7	6	38
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg ¹⁾	221	110	113	444
Solothurn	243	10	10	263
Baselstadt	3	69	67	139
Baselland	146	6	6	158
Schaffhausen	94	15	15	124
Appenzell A.-Rh.	112	—	—	112
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	469	35	40	544
Graubünden	456	8	9	473
Aargau	528	26	31	585
Thurgau	290	—	—	290
Tessin	218	152	151	521
Waadt	743	120	118	981
Wallis	183	174	164	521
Neuenburg	246	86	89	421
Genf	106	72	77	255
1892/93:	7235	1122	1132	9489
1891/92:	7152	1099	1108	9359
Differenz:	+83	+23	+24	+130

¹⁾ Freiburg: Inkl. 6 Kleinkinderschulen.

b. Absenzen.

Das Gebiet der Absenzenstatistik ist eines der am wenigsten zuverlässigen, da die Handhabung der Kontrolle in den verschiedenen Kantonen und auch innerhalb eines einzelnen Kantons eine total verschiedene ist. Und doch ist aus der Betrachtung der Absenzenverhältnisse eines einzelnen Kantons ohne weiteres herauszulesen, in welcher Weise die Kontrolle durchgeführt wird. Wie in frühern Jahren bringen wir auch diesmal wieder eine Zusammenstellung der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen nach Kantonen im Schuljahr 1892/93.

	Absenzen in Schulhalbtagen		Total
	entschuldigt	unentschuldigt	
Zürich	8,7	0,7	9,4
Bern	9,3	10,9	20,2
Luzern	8,8	1,8	10,6
Uri	7,5	0,9	8,4

	Absenzen in Schulhalbtagen		Total
	entschuldigt	unentschuldigt	
Schwyz	6,1	2,3	8,4
Obwalden	8,0	0,8	8,8
Nidwalden	6,3	0,4	6,7
Glarus	5,8	1,5	7,3
Zug	10,0	0,4	10,4
Freiburg	13,3	1,0	14,3
Solothurn	8,3	3,0	11,3
Baselstadt	19,9	0,7	20,6
Baselland	9,3	10,3	19,6
Schaffhausen	12,2	0,4	12,6
Appenzell A.-Rh.			7,9
Appenzell I.-Rh.	6,2	4,1	10,3
St. Gallen	8,3	0,9	9,2
Graubünden	10,6	0,7	11,3
Aargau	9,1	1,6	10,7
Thurgau	9,5	2,2	11,7
Tessin	7,6	4,0	11,6
Waadt	?	?	?
Wallis	4,7	1,1	5,8
Neuenburg	25,5	1,0	26,5
Genf	?	?	?

Waadt und Genf haben die Absenzenangaben in ihren Berichten nicht gesammelt, trotzdem die Ordnung des Absenzenwesens dieser Kantone als eine mustergültige zu bezeichnen ist.

Eine Äusserung im Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, die in energischer Weise an einer Sanirung der Absenzenverhältnisse arbeitet, zeigt die Schwierigkeiten, welchen dieselbe bei der Durchführung ihrer Absichten, insbesondere in einigen Gebieten des französischen Kantonsteiles begegnet. Wir geben dieser Äusserung, weil sie mutatis mutandis ohne weiteres auch für eine ganze Reihe der andern Kantone zutrifft, unverkürzt Raum:

„Unserer schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Weisung zufolge haben die drei jurassischen Schulinspektoren eine statistische Aufnahme sämtlicher Eltern, welche ihre Kinder gar nicht oder sehr unregelmässig in die Schule schicken, besorgt. Die Zahl solcher Väter und Mütter ist gross, der Herkunft nach sind es aber nicht alles Jurassier, sondern zum guten Teil eingewanderte Leute aus dem deutschen Kantonsteil und aus andern Kantonen. Die Bemühungen der Erziehungsdirektion, in den Fällen, wo offenbar grobe Nachlässigkeit vorliegt, oder wo die Eltern liederlich sind, die Unterbringung der Fehlbaren in die Arbeitsanstalten in Anregung zu bringen, sind leider sozusagen erfolglos geblieben. Die Gemeindebehörden sind gleichgültig, fürchten sich wahrscheinlich auch vor den finanziellen Folgen einer solchen Massregel, und die Regierungsstatthalter, welche diese Massregel von sich aus verfügen könnten, tun es nicht. Die Erziehungsdirektion hat nun seit zehn Jahren dem Schulbesuch im Jura ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt und nichts unversucht ge-

lassen, was den guten Schulbesuch fördern kann. Ihre Bemühungen sind nicht ganz erfolglos geblieben; aber für eine grosse Zahl von Kindern steht nach wie vor das neunte, zum Teil auch das achte Schuljahr nur auf dem Papier. Vollständige Abhülfe ist nur mit einer Revision des Schulgesetzes möglich.

„Die Zahl der Absenzen beträgt: Entschuldigte 934,919, unentschuldigte 1,089,796, gegen 1,060,355 und 1,134,809 im Vorjahr. Der Durchschnitt der Abwesenheiten per Kind in Halbtagen beträgt 20,2, gegen 21,9 im Vorjahr. Mahnungen wurden im ganzen erlassen: 12,206 gegen 12,651 im Vorjahr; Anzeigen 7245 gegen 7862 im Vorjahr.“

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat das Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen vom 31. Dezember 1886¹⁾ am 22. April 1893²⁾ in verschiedenen Punkten einer Revision unterzogen. Während z. B. früher Fähigkeitszeugnisse zur Bekleidung von Lehrstellen an einer Unter- schule I.—III. Schuljahr (Zeugnis Nr. 1), und an einer Ober- respektive Gesamtschule, I.—IX. Schuljahr (Zeugnis Nr. 2), aus- gestellt wurden, werden nach der neuen Verordnung auf Grundlage der in der Prüfung erhaltenen Noten Fähigkeitszeugnisse I., II. und III. Grades ausgestellt. Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893 ist in Ausführung eines bezüglichen Grundsatzes der Verfassung vom 4. April 1892 bestimmt worden, dass die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 20 per Woche festgesetzt und vollständig durch die Staats- kasse zu tragen sei.³⁾

Im letzten Jahrbuch (pag. 143) ist das St. Gallische Gesetz⁴⁾ betreffend die Alterszulagen an die Volksschullehrer kurz skizzirt worden. Die Auszahlung der jährlichen Zulagen (Fr. 100 für Lehrer im 11.—20. Dienstjahr, Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren) erfolgt jeweilen im ersten Quartal. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen auf der Primar- und Sekundarschul- stufe, die mit Beginn des Jahres 1893 laut Gesetz zum Bezug einer Alterszulage berechtigt waren, betrug 394, von welchen 209 Anspruch auf je Fr. 200 (= Fr. 41,800) und 185 auf Fr. 100 (= Fr. 18,500), zusammen auf Fr. 60,300 hatten.⁵⁾

¹⁾ C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886, pag. 90—92.

²⁾ Beilage I, pag. 98—100.

³⁾ Vergleiche Beilage I, pag. 103 und die einleitende Arbeit des vor- liegenden Jahrbuches, pag. 3 und 4.

⁴⁾ Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 95. — ⁵⁾ Beilage I, pag. 103.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich unterm 4. Dezember 1893 veranlasst gesehen, die untern Schulbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass die Lehrer jeweilen zu *allen* Sitzungen derselben einzuladen seien.¹⁾ Es hatte sich nämlich herausgestellt — der Kanton Aargau steht übrigens in dieser Beziehung nicht vereinzelt da — dass in vielen Fällen bei den Schulpflegen die Ansicht obwaltete, es sei ihnen anheimgestellt, die Einladung ergehen zu lassen oder nicht. Diese Auffassung widerspricht nun dem klaren Wortlaut des Schulgesetzes.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

J a h r	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1888/89	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6

In der folgenden Zusammenstellung ist die Lehrerschaft nach dem Stand (weltlich, weltgeistlich, ordensgeistlich) unterschieden, selbstverständlich nur für diejenigen Kantone, in welchen das geistliche Element die Führung von Schulklassen übernimmt. In den übrigen 15 Kantonen ist die Lehrerschaft an der Primarschule ausschliesslich weltlichen Standes.

K a n t o n e	Total	L e h r e r		L e h r e r i n n e n	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	335	275	—	54	6
Uri	53	19	6	—	28
Schwyz	142	54	6	—	82
Obwalden	43	10	—	5	28
Nidwalden	41	5	2	2	32 ¹⁾
Zug	70	29	4	2	35
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen	532	506	—	15	11
Tessin	521	170	2	346	3
Wallis	531	285	4	177	65
1892/93:	2296	1370	24	601	311
1891/92:	2272	1362	26	581	303
Differenz	+24	+8	—2	+20	+8

¹⁾ Von den 32 Schwestern sind 4 aus dem Kloster St. Klara in Stans und 28 aus dem Institut Menzingen.

Nach den in der betreffenden Tabelle des statistischen Teils des vorliegenden Jahrbuches mitgeteilten Angaben wurden 381 Lehrer und 341 Lehrerinnen, zusammen also 722 Lehrkräfte (7,6% der Gesamtzahl der Lehrerschaft) neu patentirt.

¹⁾ Beilage I, pag. 104.

c. Pflichterfüllung.

Die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen geben der Lehrerschaft durchschnittlich ein gutes Zeugnis. Sie enthalten hie und da beherzigenswerte Bemerkungen und Winke mit Bezug auf die Tätigkeit der Lehrerschaft an der Volksschule. Wir führen hier einige bezügliche Stimmen an:

„Der geringere oder bessere Erfolg des Unterrichtes hängt hauptsächlich von der methodischen Behandlung der Unterrichtsfächer ab. Wie die Methodik, so ist der Zustand der Schulen. Eine gute Methodik macht den Kindern das Lernen leicht, erweckt Freude am Unterricht, steigert die Aufmerksamkeit, bewirkt, dass die Kinder gerne zur Schule gehen. Und das ist uns undenkbar, dass Eltern ihren Kindern die Zeit zum Lernen, den Schulbesuch verweigern, wenn diese lernen, zur Schule gehen wollen.

Um methodisch gut unterrichten zu können, wird nebst natürlicher Anlage zum Unterrichtsfache erfordert genaue Kenntnis der Gesetze und Regeln, nach welchen die geistigen Kräfte der Kinder angeregt und gebildet und so denselben zu jenem Masse von Kenntnissen, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten verholfen werde, welche ihnen zur Erreichung ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung notwendig sind; ferner wird erfordert Kenntnis des Stoffes, welcher behandelt werden soll, und endlich Kenntnis der Individualität der Kinder, die unterrichtet werden sollen. Erstere Kenntnis kann der Lehrer während seiner Bildungszeit sich aneignen; letztere aber muss im praktischen Leben erworben werden und erfordert eben unablässiges Studium.

Wir gehen hiebei nicht von der Ansicht aus, dass der Lehrer die Kenntnis der Schulfächer für sich erst im Leben aneignen müsse; denn diese vollständige Kenntnis müssen wir voraussetzen; aber wir wollen und fordern, dass der Lehrer unablässig studiere, auf jede Unterrichtsstunde sich sorgfältig vorbereite und danach trachte, wie sein Wissen und Können je nach der Forderung des Unterrichtsplanes und an der Hand der gegebenen Lehrmittel vermittelst Zergliedern, Vergleichen, Entwickeln, Veranschaulichen, Erklären, Beweisen und Anwenden durch Aufgaben zum bleibenden Eigentum seiner Schüler gemacht werden könne.

Die Kinder kommen mit verschiedener Befähigung in die Schule und müssen eben genommen werden wie sie sind. Diese Verschiedenheit erfordert sorgfältige Berücksichtigung. Der Unterricht kann sich daher nicht so obenhin an den Masstab eines vollkommenen Schülers halten, sondern nur an diejenigen Anlagen und Kräfte, die beim einzelnen Schüler wirklich vorhanden sind. Der Unterricht soll so beschaffen sein, dass zwar alle Kinder gleichmässig ergriffen und weiter geführt werden, dass aber einzelnen nach dem beschränkten Masse ihrer Kraft durch grössere Veranschaulichung, durch ausfüllende Fragen, einlässlichere Erklärungen u. s. w. die nötige Nachhilfe zu teil wird. Sitzen lassen, Vernachlässigung schwachbegabter ist unverantwortlich; Versetzen solcher schon im ersten Kurse in eine eigene Bank, Bildung eigener Abteilungen aus solchen ist verwerflich, weil von sehr nachteiliger Wirkung.“ (Schwyz.)

„Über das religiös-sittliche Verhalten sind von keiner Seite Klagen gekommen, sprechen sich im Gegenteil die Schulkommissionsberichte fast durchweg recht günstig aus. Das Gleiche gilt auch bezüglich Pflichterfüllung. Daher waren die Resultate an den meisten Schulen trotz der Störungen durch Krankheiten befriedigend. Sie würden es aber entschieden noch mehr sein, wenn die *Vorbereitung auf die Schule* überall noch energischer betrieben würde und das *Klassenbuch* in allen Schulen Eingang fände. Die Lehrerinnen gehen da den Lehrern mit einem guten Beispiele voran. Ebenso findet man nur bei wenigen Lehrern den so notwendigen *Stufen- oder Stoffverteilungsplan*. Ich betrachte beide Punkte für eine erfolgreiche und regelmässige,

zielbewusste Schultätigkeit als durchaus notwendig. In einer tüchtigen, besonders methodischen Vorbereitung liegt der Schlüssel zu einer wahrhaft guten Schule.“ (Zug.)

„Der grösste Teil der Lehrerschaft widmet sich der Schule mit grossem Eifer; es wird nicht bloss gewissenhaft die vorgeschriebene Zeit Schule gehalten, sondern man bereitet sich auch Tag für Tag auf den Unterricht vor und gibt beim Unterricht acht, ob man ihn richtig erteile. Zeigen sich Mängel, werden sie nach Möglichkeit verbessert. Es werden einschlägige Schriften nachgeschlagen und erfahrene Lehrer oder Schulmänner um Rat gefragt. Auch wird nicht unterlassen, den Spender alles Guten täglich um seinen Segen zu bitten. Es wurden denn auch vom grössten Teil der Lehrerschaft gute bis sehr gute Leistungen erzielt. Wenn einige Lehrkräfte es mit all ihrem Eifer nicht weiter gebracht haben, so hat das seinen Grund in den ungünstigen Schulverhältnissen. Wo im Sommer keine Schule gehalten wird und im Winter viele Kinder oft und oft die Schule nicht besuchen können, wie in Spiringen, Unterschächen, Bürglen, Bristen u. s. w., da hält es schwer, recht gute Leistungen zu erzielen.

Wahr ist freilich auch, dass einige Lehrer, wenn sie sich der Schule eifrig gewidmet hätten, bessere Resultate zu erzielen im stande gewesen wären. Tüchtige Leistungen kosten Anstrengung und Mühe nicht nur in der Schule, sondern ebenso sehr vor als nach derselben. Leider wird die Tätigkeit mancher Lehrer vielfach durch eine Menge Nebenbeschäftigungen zersplittert, sodass die Schule erheblichen Schaden leidet. Es fehlt da gewöhnlich die so notwendige Vorbereitung.“ (Uri.)

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer und Lehrerinnen verzeichnen wir für das Jahr 1893 folgende:

Kursort	Unterrichtsgegenstand bzw. Kursart	Kursdauer	Teilnehmerzahl
Zürich ¹⁾ . . .	Kindergärtnerinnenkurs . . .	Mai 1893—Mai 1894	20
„ ¹⁾ . . .	Kurs für Mädcheturnlehrer	9.—21. Oktober	35
Winterthur . . .	Lehrerturnkurs	16. Oktober—3. November	29
Bern	„	31. Mai—3. Juni	47
Corgémont . . .	„	3 Tage	28
St-Imier	„	3	20
Chur ¹⁾	Knaben-Handfertigkeitkurs	17. Juli—12. August	139

¹⁾ Schweizerische Kurse.

Diese Zusammenstellung enthält diejenigen Angaben, welche die Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsdirektionen und die Fachblätter enthielten. Zweifelsohne sind in der Schweiz noch eine ganze Reihe von Kursen abgehalten worden, wenn auch die offiziellen Berichte keine Angaben hierüber enthalten.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 28. April 1893 das Regulativ vom 2. Dezember 1890 bzw. 23. Januar 1891 betreffend die Verwendung der Staatsbeiträge zur *Unterstützung von Schulhausbauten* teilweise revidiert ¹⁾. Die Staatsbeiträge von 2—30% der Kosten werden bewilligt für Neubauten von Schulhäusern und

¹⁾ Beilage I. pag. 43 und 44.

Turnhallen, für Umbauten, für Anlegung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, für Errichtung von Schulbrunnen und für Anschaffung von „St. Galler“ oder auch andern Schulbänken eines mindestens gleichwertigen Systems.

Anspruch auf das Maximum des Staatsbeitrages haben nur Primarschulgemeinden mit einem Steuerkapital von Fr. 50,000 per Schule und weniger. Die Zahl der Prozente sinkt in der Regel um je einen für je Fr. 25,000 mehr Steuerkapital bis auf ein solches von Fr. 500,000 (12 %) und von da an für je Fr. 50,000 mehr bis auf ein solches von Fr. 1,000,000 (2 %). Bei Bauten für Sekundarschulen wird der Staatsbeitrag jeweilen nach Massgabe der für den gegebenen Fall bestehenden finanziellen Verhältnisse festgesetzt.

Im Kanton Zug hat der Kantonsrat am 27. November 1893 beschlossen¹⁾, den Gemeinden an die Anschaffung von vom Erziehungsrat als zweckmässig anerkannten *Schulbänken* einen einmaligen Staatsbeitrag von 25 % der ausgewiesenen Kosten zu leisten.

Im Interesse der Hebung des Turnwesens hat die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau sich über die Frage der Erstellung einfacher und billiger und ihrem Zwecke entsprechender *Turnschöpfe* durch Fachmänner ein Gutachten²⁾ ausarbeiten lassen. Dasselbe gelangt zu dem Schlusse, dass je nach der Schülerzahl in den verschiedenen Gemeinden des Kantons kleinere oder grössere Turnschöpfe zu errichten seien und zwar würden diese Lokalitäten folgende Dimensionen aufweisen und die beigesetzten Kostensummen beanspruchen:

- a. für 20 Turnschüler 9,00 m breit, 14,00 m lang und 5,00 m Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 1500;
- b. für 30 Turnschüler 9,50 m breit, 18,00 m lang und 5,00 m Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 2000;
- c. für 40 Turnschüler 10,00 m breit, 21,00 m lang und 5,00 m Gevierthöhe, Kosten zirka Fr. 2500.

Dabei wäre angenommen, dass die Turnschöpfe auf drei Seiten mit Ladenwänden eingeschalt werden zum Schutze gegen die Zugluft und nur die auf der Ost- oder Südseite gelegene Längsfaçade bliebe ganz offen. — Den Schulaufsichtsorganen wurde das erwähnte Gutachten mitgeteilt und dieselben eingeladen, nach Kräften dahin zu wirken, dass den örtlichen Verhältnissen entsprechende Turnschöpfe erstellt werden; im fernern wurden den Gemeinden auch angemessene Staatsbeiträge an die daherigen Baukosten in Aussicht gestellt.

Überall richtet man sich bei der Erstellung von Schulhausneubauten und der Beschaffung von Schulmobilen nach den An-

¹⁾ Beilage I, pag. 44.

²⁾ Beilage I, pag. 44—46.

forderungen einer vernünftigen Hygiene. Man sieht immer mehr ein, wie wesentlich es für die Gesundheit der Schulkinder ist, dass sie in hellen, luftigen Lokalen untergebracht seien.

Auch im Berichtsjahre sind eine ganze Reihe von Schulbauten ausgeführt worden. Was sich an Angaben darüber in den Staatsrechnungen der Kantone und in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden vorfindet, ist in folgender Übersicht zusammengestellt:

Kanton	Zahl der Bauten	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	51 ¹⁾	349500
Bern	13	29651
Schwyz		5170
Freiburg		4066
Baselstadt		824495
Schaffhausen		10153
St. Gallen	13 Bauten und 5 Umbauten	49700
Aargau	15 ²⁾	8000
Thurgau	(6 Bauten	10475
	(26 Reparaturen	1395
Waadt	9	38001

¹⁾ 10 Neubauten von Schulhäusern, 2 Turnhallen, 39 Reparaturen (inkl. 6 Wasserversorgungen), Anschaffung von Schulbänken und 4 Umbauten.

²⁾ Neubauten 3, Reparaturen 12.

5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.¹⁾

Mit Bezug auf diese Frage kann auf die einlässliche einleitende Arbeit im Jahrbuch 1891, sowie auf die in der letztjährigen Publikation (pag. 148—150) enthaltenen bezüglichen Ergänzungen verwiesen werden. Es ist nur zu konstatieren, dass der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz erfreuliche Fortschritte macht.

Der Kanton Baselland ist mit Bezug auf die technische Ausgestaltung seiner obligatorisch eingeführten Unentgeltlichkeit fleissig an der Arbeit. Gemäss dem Reglement vom 19. November 1892 werden vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an auch die gedruckten Lehrmittel für die Schüler der Primarschulen vom Staate unentgeltlich geliefert, ebenso das Material für die Arbeitsschulen. In Kreisschreiben vom 28. Februar und 1. März 1893²⁾ erteilt nun die Erziehungsdirektion den Gemeindeschulpflegern, Lehrern und Lehrerinnen die nötigen Detailinstruktionen für die Kontrolle etc.

In organischer Weise hat auch der Kanton Neuenburg durch eine umfangreiche Verordnung die gesetzlich eingeführte allgemeine Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien (allgemeine und

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 1—52 und 1892, pag. 148—150.

²⁾ Beilage I, pag. 56—58.

individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien) geregelt¹⁾, die genau die Pflichten und Kompetenzen der interessierten Kreise (Schüler, Lehrerschaft, Lieferanten, Depôthalter, Schulkommissionen, Gemeinden, und der Erziehungsdirektion und ihrer Organe) umschreibt.

Über den Umfang der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien im Kanton Neuenburg in den letzten vier Jahren gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Jahr	Gesamtausgabe	Staatsbeitrag	Gemeindeleistung	Schülerzahl	Durchschnitt per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
1890	84024	67219	16805	18356	4,58
1891	82577	66064	16515	19736	4,18
1892	63728	50282	12746	20755	3,07
1893	73424	58730	14684	20951	3,50

Im Kanton Waadt, der die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt hat, betrugen die Ausgaben Fr. 113,791, wovon Fr. 37,259 auf die Schulmaterialien und Fr. 76,532 auf die Lehrmittel entfallen.

Daran partizipiert der Staat mit Fr. 56,896 (50 %). Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler beträgt:

	1893 Fr.	1892 Fr.	1891 Fr.
Für Schulmaterialien	0,92	1,02	2,10
Für die gedruckten Lehrmittel . .	1,88	0,83	—
Zusammen .	2,80	1,85	

Nach dreijähriger Erfahrung spricht sich das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt höchst befriedigt über die Resultate der durchgeführten Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien aus:

L'expérience de trois années permet d'affirmer qu'à tous égards la livraison gratuite du matériel scolaire présente de nombreux et incontestables avantages.

Chaque élève possède les moyens de travailler dans des conditions favorables.

Les habitudes d'ordre, de propreté et de bonne tenue dans les travaux écrits sont en sérieux progrès dans beaucoup de nos écoles.

Le contrôle d'autorité supérieure est facilité, et son action sur la marche des classes est notablement augmentée.

De même le personnel enseignant a dans les mains un excellent moyen d'action sur les enfants, tant au point de vue éducatif qu'intellectuel.

Enfin, la diminution des dépenses pour le canton est considérable.

Ces progrès s'accroîtront encore si chacun fait son devoir avec zèle et persévérance, ce qui n'est pas encore le cas général.

Toutefois nous sommes heureux de signaler dans ce domaine une saine émulation et un louable intérêt, et de voir s'accroître le nombre des membres du corps enseignant qui redoublent d'ardeur et de vigilance dans l'application des mesures propres à assurer l'usage utile et la conservation du matériel remis gratuitement aux élèves.

Nous espérons que ce mouvement se généralisera et aura partout les plus heureuses conséquences pour l'éducation et l'instruction de notre jeunesse.

¹⁾ Beilage I, pag. 59.

Im Kanton Thurgau hat die Regierung ein Kreisschreiben an die Schulbehörden erlassen, welches die nötigen statistischen Erhebungen zur Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Aussicht nimmt.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat im Interesse einer möglichst gerechten Verteilung der für die Unterstützung der Rettungsanstalten bewilligten Kredite eine genaue Enquête veranstaltet.¹⁾ Ebenso ist für den Kanton Baselland²⁾ eine Statistik der im primarschulpflichtigen Alter stehenden schwachsinnigen, aber gleichwohl nicht bildungsunfähigen Kinder erstellt worden. Nach § 37 l. 3 der neuen Staatsverfassung vom Jahre 1892 beteiligt sich nämlich der Staat auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

Betreffend die schwachsinnigen Kinder ist im Kanton Bern durch die Schulinspektoren eine Statistik aufgenommen worden. Eine besondere Kommission der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft besorgt die Bearbeitung dieser Erhebungen. Die Ergebnisse derselben werden hoffentlich zu fruchtbringenden Schritten in dieser hochwichtigen Angelegenheit führen. In der Stadt Bern sind im vorigen Jahre zwei Spezialklassen errichtet und von der Erziehungsdirektion anerkannt worden.³⁾

Der Kantonsrat von St. Gallen setzte zur Unterstützung bildungsfähiger Taubstummer, schwachsinniger und blinder Kinder einen Posten von Fr. 4500 in das nächstjährige Budget ein.

Die Zahl der taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kinder, welche auf 1. Mai 1893 im Kanton Zürich schulpflichtig wurden, betrug nach einer alljährlich erhobenen bezüglichen Statistik:

	Knaben	Mädchen	Total
Taubstumme	6	5	11
Blinde	2	1	3
Schwachsinnige	25	20	45

Frau Luise Escher-Bodmer sel. hat unter dem Namen Martinstiftung zur Gründung einer Anstalt für geistig oder körperlich schwache, arme und verlassene Kinder eine grossartige Schenkung gemacht: das Landgut Mariahalden in Erlenbach, dazu Fr. 508,000

¹⁾ Beilage I, pag. 46.

²⁾ Beilage I, pag. 46 und 47.

³⁾ In Bern sind noch folgende Spezialanstalten zu erwähnen: Im Sulgenbach: Klasse für Schwachsinnige mit 3 Lehrkräften und 30 Schülern; in der Äussern Enge: „Hephata“ für Taubstumme mit 1 Lehrer und 10 Schülern; in Köniz: Blindenanstalt mit 6 Lehrkräften und 27 Schülern; Wabern, Taubstummenanstalt mit 2 Lehrkräften und 32 Schülern.

als Stammgut, dessen Zinsen zum Betrieb der Anstalt verwendet werden sollen und Fr. 25,000 für Bauten, Mobiliar etc. Das jährliche Kostgeld soll Fr. 250 nicht übersteigen; für ganz arme Kinder bestehen Freiplätze.

An Anstalten für schwachsinnige Kinder sind zu nennen:

	Knaben am 31. Dezember 1893	Mädchen	Total
Keller'sche Anstalt für Mädchen in Hottingen-Zürich	15	12	27
Anstalt in Weissenheim bei Bern	12	21	33
Asile de l'Espérance à Eton (Vaud)	18	19	37
Anstalt für Knaben in Regensburg	62	11	73
Anstalt zu St. Joseph in Bremgarten	52	24	76
Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung)	59	—	59
Anstalt auf Schloss Biberstein		34	34

Spezialklassen für schwachbegabte Schüler finden sich ausserdem nunmehr bereits in allen grössern Städten in den Schulorganismus eingefügt. Einzelne Kantone haben dieselben entweder in ihren Schulgesetzen vorgesehen oder bereits durch Spezialgesetze geregelt.

b. Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Auch das statistische Jahrbuch der Schweiz für 1894 enthält wieder eine einlässliche Übersicht über die „Bewegung der Bevölkerung in den Waisen- und Armenerziehungsanstalten der Schweiz“. Darnach zählt die Schweiz rund 160 solcher Institute, ausserdem 15 Taubstummenanstalten (mit über 200 Schülern) und vier Blindenanstalten (mit 123 Blinden).¹⁾

c. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Es ist a. a. O. auch die Errichtung einer neuen Rettungsanstalt in Klosterflechten bei Basel erwähnt worden. Sie wurde auf 1. Juli 1893 mit 2 Knaben eröffnet; im Lauf des Jahres wuchs die Zahl auf 10 (7 aus Baselstadt, 1 aus Baselland, 2 aus Luzern) an. Für diese Anzahl befand sich in Haus und Feld genügende Beschäftigung. Beim Eintritt der rauheren Jahreszeit wurde dem Schulunterricht mehr Zeit und Mühe gewidmet. Die ganze Anstaltsfamilie bestand am Jahresschluss aus 16 Personen: den Hauseltern mit 2 Kindern, einem Knecht und einer Magd und den 10 Zöglingen. Der Hausvater ist bemüht, der Anstalt den Charakter eines ländlichen Waisenhauses, einer Erziehungsanstalt zu wahren. Spaziergänge, Ausgänge zum Baden, Bewegungsspiele, eine fröhliche Weihnachtsfeier bildeten zu der emsigen Arbeit an den gewöhnlichen Tagen passende Erholungsmomente.

Zum Zweck der Versorgung verwahrloster Kinder in *auswärtigen Anstalten und Familien* wurden für 29 Kinder Fr. 2270 bewilligt. Von den 29 Kindern sind 23 in Anstalten, 6 in Familien

¹⁾ Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1894, pag. 294—305.

versorgt; 23 sind Knaben, 6 Mädchen; 4 gehören dem hiesigen Kanton, 16 andern Kantonen an, 9 sind Ausländer.

Auf Grundlage des bezüglichen Regulativs wurden 5 Rettungsanstalten des Kantons St. Gallen folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

	Staatsbeitrag	Zulage aus dem Alkoholzehntel
	Fr.	Fr.
Feldli bei St. Gallen	860	172
Wyden bei Balgach	728	145
Stauden bei Grabs	634	127
Hochsteig bei Wattwil	653	131
Thurhof bei Oberbüren	1125	225
Zusammen	4000	800

Hiebei wurde $\frac{1}{4}$ der verfügbaren Summe zu gleichen Teilen unter die 5 Anstalten und $\frac{3}{4}$ nach der Anzahl der Zöglinge, die im Kalenderjahre 1893 in jeder Anstalt verpflegt wurden, verabfolgt, wobei indessen nur solche in Betracht kamen, welche Schweizerbürger oder Kantonsangehörige (Bürger oder Einwohner) waren.

Im weitem wurden zum Zwecke der Versorgung verwahrloster Kinder aus dem Ertragnis des Alkoholzehntels pro 1892 angewiesen Fr. 1600 für den Kinderhort St. Gallen und Fr. 600 an die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen.

Dem statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1894¹⁾ entnehmen wir die folgenden vollständigen Angaben über die verschiedenen Rettungsanstalten in der Schweiz:

	Knaben	Mädchen	Total	
	31. Dezember 1893			
1. Ringweil, kantonale Korrekptionsanstalt	45	—	45	Zürich
2. Friedheim, Rettungsanstalt	22	12	34	
3. Freienstein, private Rettungsanstalt	24	15	39	
4. Schlieren, Pestalozzistiftung	40	—	40	
5. Richtersweil, Rettungsanstalt für katholische Mädchen	—	85	85	
6. Sonnenbühl-Oberembrach, Rettungsanstalt	20	18	38	Bern
7. Erlach, kantonale Rettungsanstalt	47	—	47	
8. Kehrsatz, kantonale Rettungsanstalt	—	57	57	
9. Landorf bei Köniz, kantonale Rettungsanstalt	54	—	54	
10. Bächtelen-Wabern, schweizerische Rettungsanstalt	60	—	60	
11. Aarwangen, kantonale Rettungsanstalt	44	—	44	Luzern
12. Trachselwald, kantonale Rettungsanstalt	23	—	23	
13. Sonnenberg, kantonale Rettungsanstalt für katholische Knaben	54	—	54	
14. Eschersheim-Niederurnen, Anstalt Linthkolonie	26	—	26	Glarus
15. Drognens-Romont, Colonie „St-Nicolas“	33	—	33	Freiburg
16. Basel-Augst, Rettungsanstalt	30	—	30	Baselland
17. Friedeck in Buch, Rettungsanstalt	20	7	27	Schaffhausen

¹⁾ Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern, IV. Jahrgang, Bern 1894, Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

	Knaben	Mädchen	Total	
	31. Dezember 1893			
18. Wiesen-Herisau, Rettungsanstalt	18	—	18	Appenzell A.-Rh.
19. Feldli-Straubenzell, Rettungsanstalt	22	9	31	} St. Gallen
20. Thurhof-Oberbüren, Rettungsanstalt	41	—	41	
21. Grabs, Rettungsanstalt	13	10	23	
22. Balgach, Rettungsanstalt	16	7	23	
23. Hochsteig-Wattwil, Rettungsanstalt	16	6	22	
24. Foral in Chur, Rettungsanstalt	16	11	27	Graub.
25. Olsberg, kantonale Rettungsanstalt (Pestalozzistiftung)	60	—	60	
26. Effingen, Meyer'sche Rettungsanstalt	39	—	39	
27. Kasteln in Oberflachs, Rettungsanstalt	22	15	37	
28. Aarburg, Rettungsanstalt	19	—	19	
29. Bernrain in Emmishofen, landwirtschaftliche Armenschule	31	14	45	
30. Disciplinaire cantonal des Croisettes à Lausanne	33	—	33	
31. Disciplinaire cantonal de Chailly à Lausanne	14	—	14	
32. Moudon, Disciplinaire cantonal	—	15	15	
33. Colonie agricole et professionnelle de Séris, à Palézieux	55	—	55	
Total	957	281	1238	

Neben diesen Anstalten bestehen da und dort auch noch besondere Vereine, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, für die verwahrlosten Kinder zu sorgen. So besteht beispielsweise in Zürich eine Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder. Dem XXVII. Jahresbericht ist zu entnehmen, dass dieselbe neuerdings 14 Kinder versorgt und damit dem sittlichen und geistigen Elend entrissen hat, und dass im fernern 79 Pfleglinge unter ihrer Obhut stehen. 31 dieser Kinder waren in Familien, 47 in Anstalten, 1 im Seminar untergebracht. 23 dieser Kinder haben noch ihre beiden Eltern; 21 sind vater-, 22 mutterlos; 6 sind Doppelwaisen. Verausgabt hat die genannte Kommission des Bezirkes Zürich im Rechnungsjahr Fr. 16,610; sie verfügt über einen Fonds von Fr. 55,869; an Legaten gingen ihr während des Berichtsjahres zu Fr. 15,500; an Gaben und Sammlungen Fr. 11,713. Wir heben eine Stelle aus dem Bericht hervor:

„Pessimistische Anschauungen und abschätzige Urteile sind im Erziehungsfache, das in erster Linie Anspruch macht auf Langmut und Geduld, die bösen Geister. Ein gewisses Mass von Vertrauen aber, das wir dem Pflegling auch in den schlimmsten Fällen entgegenbringen, verfehlt seinen Eindruck nie ganz, ja hat oft schon wahre Wunder gewirkt . . .“

Der Regierungsrat hat der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich einen Staatsbeitrag von Fr. 1620, derjenigen für den Bezirk Winterthur von Fr. 700 ausgerichtet. Bern bestimmte für eine Reihe von Rettungsanstalten Fr. 34,310, Luzern Fr. 1100 (Hermetschwil 100, Sonnenberg 1000), Uri Fr. 1500, Glarus Fr. 3526, Zug Fr. 200, Freiburg Fr. 8000 (vier Anstalten), Solothurn Fr. 13,927 (Armenerziehungsvereine Fr. 10,000, Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 3927), Baselstadt Fr. 37,832 (Klosterfiechten), Basellandschaft Fr. 6500 (Armen-

erziehungsverein Fr. 2500, Besserungsanstalt für jugendliche Bestrafte Fr. 4000), Schaffhausen Fr. 1256, Appenzell I.-Rh. Fr. 1217, St. Gallen Fr. 15,000, Graubünden Fr. 6378, Aargau Fr. 18,813 (Aarburg etc.), Thurgau Fr. 6200, Tessin Fr. 1100, Waadt Fr. 41,095 (kantonale Erziehungsanstalt für die mittellose und verwahrloste Jugend), Wallis Fr. 4483, Genf Fr. 5000 (Komite für den Schutz der verwahrlosten Jugend), zusammen über Fr. 200,000 pro 1893.¹⁾

d. Kinderhorte.

Der Jugendhort der Stadt Zürich beherbergte 25 Knaben und 25 Mädchen und verausgabte dafür Fr. 3502. In die Leitung des Jugendhortes teilten sich drei Lehrer und eine Lehrerin.

In Basel wurden die Ferienhorte von 166 Knaben und 141 Mädchen, in zusammen 11 Abteilungen, besucht; für die Winterhorte, die mit 13. November 1893 wieder begannen, hatten sich 238 Knaben und 201 Mädchen gemeldet; es wurden 15 Abteilungen gebildet.

Die Kinderhorte in Genf (classes gardiennes) waren während des Jahres 1893 vom 6. Januar bis 30. März und vom 12. September bis 23. Dezember geöffnet. Sie sind durchschnittlich von 918 Schülern (363 Mädchen und 555 Knaben) in 35 Abteilungen besucht worden.

Die Ferienhorte vom 14. Juli bis 12. August, die von 21 Lehrern geleitet wurden, haben 641 Kinder (310 Mädchen und 331 Knaben) zusammengeführt.

Im fernern ist zu erwähnen, dass die Institution der Ferienhorte bereits seit einer ganzen Reihe von Jahren in La Chaux-de-Fonds eingeführt ist.

Zu dem von der Freimaurerloge Bern gegründeten Kinderhort an der Länggasse in Bern, den wir bereits im letzten Jahrbuch erwähnten, ist im Berichtsjahr ein weiterer Hort mit 34 Knaben im Breitenrainquartier eröffnet worden.

Aus dem Alkoholzehntel erhielten die Kinderhorte Zürich und Winterthur Beträge von Fr. 270 und Fr. 400; zwei Kinderhorte in Bern Fr. 500, die Kinderhorte der Primarschulen in Genf Fr. 2914.

e. Ferienkolonien.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Ferienkolonien. Basel hat auch in dieser Beziehung für seine Schuljugend in mustergültiger Weise vorgesorgt. Die Rechnung für die Ferienversorgung von 1893, die 288 Kindern einen Landaufenthalt und etwa 1000 andern täglich Milch und Brot gewährte, kostete dieses Jahr Fr. 13,086 (Geschenke Fr. 13,759).

¹⁾ Bundesblatt 1894, Bd. IV., pag. 186—189.

In Ferienkolonien waren im Sommer 1893 84 Schülerinnen; an der Milchspende hatten teil 304; an der Suppenverteilung im Winter 285; in Langenbruck waren 49 versorgt. Das Schülertuch bezogen 525, Schuhe von der Lukasstiftung 94.

Bei der Ferienversorgung wurden 60 Knaben und 60 Mädchen berücksichtigt; an der Verteilung von Milch und Brot während der Ferien nahmen 289 Knaben und 265 Mädchen teil.

Winterthur schickte letztes Jahr 143 Kinder in Ferienkolonien (Hörnli etc.) und verausgabte dafür Fr. 6137. 63. Der Kinderhort (58 Knaben und 36 Mädchen) erforderte Fr. 1700.

Eine Reihe von Kantonen hat den Ferienkolonien etc. Zuwendungen aus dem Alkoholzehntel gemacht, so Zürich: An die Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich Fr. 1963, Winterthur Fr. 672, Wädensweil Fr. 84, Töss Fr. 186; Bern für Speisung armer Schulkinder Fr. 6970, ebenso Zug Fr. 100, St. Gallen für bessere Ernährung armer Kinder und Ferienkolonien Fr. 2000; Wallis: Beiträge an 7 Gemeinden für Speisung armer Schulkinder¹⁾, das macht zusammen zirka Fr. 12,500 aus.

Das Bestreben, armen und schwächlichen Schulkindern der Städte nach der Schularbeit durch einen Ferienaufenthalt auf dem Lande die Gesundheit wieder zu kräftigen, zieht immer weitere Kreise. Es ist kaum eine grössere Stadt im Schweizerlande, die nicht bereits in der bezeichneten Richtung vorgegangen wäre.

In Neuenburg hat das Komite für die Ferienkolonien Liegenschaften erworben und dieselben in den Stand gesetzt, so dass bereits 1893 vier Abteilungen von je 35 Schulkindern in den Ferien Erholung finden konnten.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Behufs Organisation der Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung wurden im Kanton Bern die üblichen Zirkulare im ganzen Kanton erlassen.²⁾ Dieses wohltätige Werk hat sich neuerdings ausgedehnt; mehrere Gemeinden, in welchen früher nichts getan wurde, haben nun auch angefangen, Milch, Suppe, Brot u. dergl. auszuteilen. Die Aussicht, aus dem Alkoholzehntel Hilfe zu erhalten, hat viel dazu beigetragen. Die Beiträge, die aus demselben gewährt worden sind, belaufen sich auf Fr. 4770. Es konnte nicht allen Gesuchen entsprochen werden, da der Alkoholzehntel vorläufig nur den Gemeinden zu gute kommt, die ohne Hilfe für die Versorgung armer Schulkinder nichts oder nur Ungenügendes leisten können. Gesuche um Gewährung von Beiträgen aus dem Alkoholzehntel für unbemittelten Schulkindern geschenkte Kleidungsstücke oder Lehrmittel mussten abgewiesen werden.

¹⁾ Bundesblatt 1894, IV 190.

²⁾ Beilage I, pag. 47.

Die Zahl der unterstützten Kinder betrug 13,488 (Vorjahr 13,172); die Ausgaben stiegen auf Fr. 65,248 an (Vorjahr: 67,833). Die Versorgung der Schulkinder mit Nahrung ist wohl ein Mittel und zwar eines der hauptsächlichsten zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen.

In auffallend geringer Weise ist dieses Gebiet der Fürsorge im Kanton Zürich gepflegt, nicht dass es ihm etwa an Gelegenheit fehlte. Es sind nur verhältnismässig wenige Gemeinden, die einen Schritt in der bezeichneten Richtung getan haben. Da könnte sich Zürich an vielen seiner Schwesterkantone und insbesondere am Kanton Bern ein Beispiel nehmen, wenigstens in dem Sinne, dass in Zukunft die Fürsorge in die breitesten Schichten hinausdringe und steigendes Interesse für sie erweckt werde!

Im Kanton Uri wird für jedes arme Kind, dem im Winter unentgeltlich Suppe verabreicht wurde, 1 Franken aus dem Alkoholzehntel entrichtet.

Der Schulinspektor des Kantons Luzern macht in seinem anziehend und lebendig geschriebenen Jahresbericht mit Bezug auf dieses Gebiet der Fürsorge folgende zutreffende Bemerkungen:

Die Verabreichung einer Mittagssuppe ist ein vorzügliches Mittel, den fleissigen Schulbesuch theils zu ermöglichen, theils zu befördern. Wo es die Mittel erlauben, erhalten die Kinder, gleichviel, ob sie armen oder reichen Eltern angehören, eine Mittagssuppe. Dieselbe sollte aber in allen ausgedehnten Schulkreisen eingeführt werden. Wo die Gemeinden zu arm sind, um die Auslagen bestreiten zu können, sollte der Staat die Kosten übernehmen oder wenigstens einen angemessenen Beitrag leisten. Wenn ein Kind über Mittag einen Weg von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden machen muss, so darf man weder erwarten, dass es nachmittags rechtzeitig zum Unterrichte eintreffen, noch auch, dass es mit frischen Kräften seine Aufgaben lösen werde.

Die sogenannten Milchsuppenanstalten für arme Schulkinder in Obwalden sind jetzt in allen Gemeinden organisirt und wirken äusserst segensreich. So wurden in einer der ärmsten Gemeinden des Kantons innerhalb 4 Jahren nahezu Fr. 8000 für Milch und Brot an arme Schulkinder verausgabt. Im Jahrbuch 1891 haben wir einige nähere Angaben über den Umfang der Fürsorge in diesem schulfreundlichen Ländchen gebracht¹⁾. Es kann daher hier darauf verwiesen werden.

Betreffend die bezüglichen Verhältnisse im Kanton Zug bemerkt das Schulinspektorat folgendes:

„In Zug ist für ärmere Kinder und solche, die einen weiten Schulweg haben, die Mittagssuppe eingeführt. Sie wäre auch für andere Schulen besonders auf dem Berge zu empfehlen. Ebenso wäre es gewiss eine grosse Wohltat, für solche Kinder in der Schule eine warme und trockene Fussbekleidung bereit zu halten, damit sie nicht stundenlang in nassen Strümpfen und Schuhen dasitzen müssen.“

Baselstadt gibt jeden Winter zirka Fr. 9000 für Suppenverteilung an arme Kinder der Primar- und Sekundarschule aus.

¹⁾ Jahrbuch 1891, pag. 104.

Zirka 1500 Schüler geniessen diese grosse Wohltat, von der nur zu wünschen ist, sie möchte noch weiteren Bedürftigen zu teil werden. Um die Auslagen, wofür bis jetzt die Mittel immer auf freiwilligem Wege zusammengebracht wurden, zu decken, hat die Primarschule den Versuch einer Schülerkollekte mit kleinen Couverts gemacht, die jeweilen Fr. 3000—4000 ergab. Diese Suppenkollekte wird in Zukunft in allen Schulen und am gleichen Tag angeordnet und wird jedenfalls genügend Mittel zur Deckung der Gesamtauslagen ergeben.

An der Suppenverteilung partizipierten im Winter 1892/93 (vom 15. November bis 18. Februar) 718 Knaben und 618 Mädchen, zusammen 1336 Primarschüler; im Winter 1893/94 583 Knaben und 526 Mädchen, zusammen 1109; die Austeilung begann am 6. November.

Das Schülertuch erhielten an der Sekundarschule 25 Knaben und 30 Mädchen.

Von den Primarschülern erhielten das Schülertuch 822 Knaben und 695 Mädchen; neue Schuhe von der Lukasstiftung 166 Knaben und 142 Mädchen; Gutscheine für neue Sohlen 207 Knaben und 195 Mädchen.

Im Kanton Neuenburg befinden sich in einer ganzen Reihe von Gemeinden Komites, welche armen Kindern geschenkweise Kleider verschaffen. In La Chaux-de-Fonds ist diese Fürsorge halboffiziell eingeführt. Eine Gesellschaft „La bonne œuvre“ befasst sich damit unter Aufsicht der Schulbehörde sehr eifrig.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf bemerkt in seinem Geschäftsbericht über die Institution der „Schulküchen“ folgendes:

Ces cuisines ont fonctionné pendant l'hiver 1892/93 dans les bâtiments suivants:

Ecoles	Total des repas servis	Moyenne quotidienne de fréquentation	Durée en jours scolaires
Boulevard James-Fazy . . .	11853	135	88
Pâquis	2808	38	82
Malagnou-Madelaine	5956	76	78
Eaux-Vives	1973	23	86
	22590	272	84 (moyenne)

Les cuisines scolaires continuent à être dirigées par des comités privés dévoués et actifs entre lesquels, le Conseil d'Etat a pu, dans le courant de l'année, répartir proportionnellement une somme de 3000 francs prise sur le 10% du produit du monopole de l'alcool destiné à combattre l'alcoolisme dans ses effets et dans ses causes.

Diese Angaben zusammengehalten mit den in frühern Jahrbüchern gemeldeten Tatsachen geben ein erfreuliches Bild von der Fürsorge für die Schulkinder. Zwar ist dasselbe ja unvollständig; aber es zeigt doch, dass überall im Schweizerlande Herzen und Hände sich auftun, wenn es gilt, die Not zu lindern und der körperlichen und geistigen Verkümmern der Schulkinder bei Zeiten vorzubeugen.

7. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Alltagsschulpflicht. „Eine Schulkommission hatte einen aus einem andern Kanton in den herwärtigen eingezogenen Schüler, der dort die Ergänzungsschule besucht hatte, aber noch im alltagsschulpflichtigen Alter stand, in die Alltagsschule zurückversetzt. Da der betreffende Vater gegen dieses Verfahren Beschwerde einlegte, wünschte die Schulkommission zu vernehmen, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten habe. Es wurde geantwortet, das eingeschlagene Verfahren — Einreihung solcher Schüler in die Alltagsschule — sei richtig und müsse auch in Zukunft eingehalten werden, indem alle Schüler im Kanton sich nach unserer Schulverordnung zu richten haben.“ (Appenzell A.-Rh.)

Dispens katholischer Kinder an katholischen Feiertagen. Ein katholischer Vater, dessen Kind unentschuldigt an einem Feiertag der Schule ferngeblieben und welcher deshalb vom Schulrat gebüsst worden war, hatte gegen das Bussenerkenntnis den Rekurs an den Erziehungsrat erklärt. Vor diesem beschwerte er sich wegen Verletzung der Religionsfreiheit. Der Erziehungsrat wies den Rekurs letztinstanzlich ab. Hiebei wurde u. a. gesagt:

... „Die Beschwerde geht also nicht dahin, dass am 8. Dezember 1893 das Kind des Rekurrenten zum Schulbesuche gezwungen worden sei, worin eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege. Immerhin ist zu konstatieren, dass auch in einem solchen Zwange kaum eine Verfassungsverletzung erblickt werden könnte. Denn es ist einleuchtend, dass es Sache des Staates ist, festzustellen, an welchen Tagen die Schulpflichtigen zur Schule verhalten werden sollen und dass es nicht jedem einzelnen überlassen werden kann, an den von ihm kraft der Religionsfreiheit beliebig und mit Wechsel der Überzeugung zu wählenden Feiertagen die Schule durch seine Kinder willkürlich besuchen zu lassen oder nicht. Auch muss konstatiert werden, dass beim Besuch der Schule von den Schülern nichts verlangt wird, was nicht von jedem Angehörigen des Staates, sei seine religiöse Überzeugung, welche sie wolle, verlangt werden kann, speziell nichts, was nicht vereinbar wäre mit der Feier eines religiösen Festtages.

Auch der Schulbesuch gehört zu den staatsbürgerlichen Pflichten, welche von jedermann nach den vom Staate aufgestellten Vorschriften erfüllt werden müssen ohne Rücksicht auf religiöse Gesinnung.

Nun ist aber der Stadtschulrat nicht so weit gegangen, das Kind des Rekurrenten zum Schulbesuch am fraglichen Tage zu verpflichten. Dem Rekurrenten war bekannt, dass, wenn er die vorgeschriebene Entschuldigung einreichen würde, die Absenz seines Kindes ohne weiteres als entschuldigt vorgemerkt werde. Es bedarf nun wohl keiner weitem Ausführung, dass der Staat im Interesse der Schulordnung, im Interesse der Disziplin, wenigstens das verlangen kann, dass ein Vater, der sein Kind an einem gewissen Festtage statt zur Schule zur Kirche schicken will, die vorgeschriebene Anzeige bzw. Entschuldigung einreiche. Wie durch ein solches Begehren dem Glauben oder der Gewissensfreiheit des Rekurrenten soll Eintrag geschehen sein, ist nicht einzusehen.

Die Aufstellung einer solchen rein im Interesse der Ordnung bestehenden Vorschrift liegt nicht nur im Rechte des Staates, sondern im Interesse der Schule und auch mancher Eltern, deren Kinder vielleicht bei Freigabe der sechs katholischen Feiertage ohne Entschuldigungsvorschrift weder zur Kirche noch zur Schule gehen würden.

Wenn der Rekurrent hat andeuten lassen, er werde nicht gleich behandelt, wie die Katholiken in Ramsen, so ist darauf zu erwidern, dass es wiederum Sache des Staates ist, je nach den Verhältnissen in den Gemeinden die Schulordnung festzustellen und dass gerade in Ramsen nur im Interesse der Schulordnung die allgemeine Freigabe der sechs Feiertage verfügt worden ist, weil dort die starke Hälfte der Kinder der katholischen Konfession angehört. Was in Ramsen der Schule frommt, würde ihr in Schaffhausen, wo die Katholiken in Minderheit sind, schaden, abgesehen davon, dass die katholische Gemeinde Ramsen eine der staatlichen Oberaufsicht unterstellte öffentliche Korporation bildet, während die katholische Genossenschaft Schaffhausen, welcher die meisten Katholiken Schaffhausens angehören, eine private Korporation ist. Wo es sich um Fragen des religiösen Friedens handelt, haben die staatlichen Behörden auch diese Verhältnisse zu berücksichtigen. (Schaffhausen.)

Massregeln gegen verwahrloste Schüler. a. Ein Schulrat, welcher einen 10jährigen, einem Nachbarkanton angehörenden Knaben bereits vom Oktober 1892 bis Frühjahr 1893 wegen Unfleiss, Unreinlichkeit und Lügen von der Schule ausgeschlossen hatte, beehrte unsere Verwendung für Versorgung desselben in einer Rettungsanstalt, wozu aber weder die Angehörigen des Knaben, noch die Heimatgemeinde die Mittel gewähren wollten. Eventuell war vom Schulrat abermals der Ausschluss des Knaben von der Schule in Aussicht gestellt.

Die Erziehungskommission erteilte folgende Weisung:

Nach Art. 191 des Strafgesetzbuches sind Eltern und Pflegeeltern, welche sich einer schweren und trotz amtlicher Warnung fortgesetzten Vernachlässigung der nötigen Pflege oder häuslichen Erziehung ihrer Kinder schuldig machen, mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate zu bestrafen. Diese Strafen können auch verbunden werden. Dem Gerichte steht zugleich die Befugnis zu, die Fehlbaren in ihrer elterlichen Gewalt für bestimmte Zeit einzustellen. Kinder solcher Eltern werden dadurch den Waisenkindern in Bezug auf die Obsorge für ihre Erziehung gleichgestellt.

Erst nachdem durch gerichtliches Urteil die Eltern ihrer bezüglichen Gewalt verlustig geworden, ist die Möglichkeit gegeben, das betreffende Kind seiner Heimatgemeinde zuzuschieben, der es dann anheimgegeben ist, dasselbe entweder in einer Waisen- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Den in Frage stehenden Knaben von sich aus einer Besserungsanstalt zu übergeben, läge nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, weil derselbe nicht ein im Strafgesetzbuche vorgesehenes Delikt begangen habe, sondern nur in der Erziehung verwahrlost erscheine. Es sei auch nicht statthaft, denselben von der Schule auszuschliessen, sondern es müsse im Gegenteil auf dessen fleissige, regelmässige Beschulung gedrungen werden.“ (St. Gallen.)

b. Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen bemerkt in einem ähnlichen Fall:

„Unser Schulgesetz enthält keine Bestimmung, welche die Behörden ermächtigt, Schulkinder, die wegen sittlicher Verworfenheit der Schule zum Schaden gereichen, aus derselben wegzuweisen. Diese Kompetenz wurde nun aber von jeher als selbstverständlich betrachtet, die Wegweisung aber an die Zustimmung des Erziehungsrates und die weitere Bedingung geknüpft, dass für anderweitige Versorgung des betreffenden Kindes gesorgt sei. Eine Schulbehörde wollte nun zwei Knaben, deren diebische Neigungen bei einer Strafuntersuchung zu Tage getreten waren, aus der Schule ausweisen und bat um Anweisung, wie sie vorzugehen habe. Das Gericht hatte die Knaben wegen Minderjährigkeit freigesprochen, aber auch keinen Antrag auf Versorgung der Täter beim Regierungsrat gestellt.“

Der Schulbehörde wurde vom Erziehungsrat der Bescheid erteilt, dass vom freien Herumstreichenlassen natürlich nicht die Rede sein könne und dass es Sache der Schulbehörde sei, gegen die Knaben wegen ihrer Vergehen strafend einzuschreiten.“ (Schaffhausen.)

c. Eine Schulpflege ersuchte um Wegleitung darüber, ob es nicht tunlich sei, im Falle von Renitenz gegen fortgesetzte Verhängung von Absenzenbussen und Zitationen vor die Schulpflege gegen die Fehlbaren mit Arrest einzuschreiten.

Es wurde derselben erwidert:

„Ihre Anfrage betreffend Massnahmen gegen einen Singschüler, der gegenüber seinen Eltern, wie gegenüber den Schulbehörden sich renitent zeigt, müssen wir im wesentlichen unter Hinweisung auf § 622 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches (Bd. XXI, pag. 534 der Gesetzesammlung) beantworten, welcher die Behörden nicht nur als berechtigt, sondern als verpflichtet erklärt, die Eltern in Ausübung guter Zucht und wenn nötig in der Erzwingung schuldigen Gehorsams zu unterstützen. Allerdings ist ein bezügliches Begehren der Eltern vorausgesetzt; allein nach Ihrem Berichte scheint nicht zweifelhaft zu sein, dass die Eltern mit energischem Vorgehen der Behörden mindestens einverstanden seien. Andernfalls müsste selbstverständlich gegen die Eltern weiter vorgegangen werden.

Wir nehmen an, dass Entziehung der väterlichen Vormundschaft oder Unterbringung des Knaben in der Korrekptionsanstalt Ringweil einstweilen nicht in Frage kommen. Nötigenfalls würden wir dafür sorgen, dass der kantonale Polizeiposten sich Ihnen zur Verfügung zu stellen hätte.“ (Zürich.)

Eintritt von Minderjährigen in Vereine. Auf eine Anfrage, ob es 14jährigen Ergänzungs- und Sekundarschülern gestattet werden dürfe, Turnvereinen als Mitturner beizutreten, wird folgende Auskunft erteilt:

„In den letzten Jahren sind dem Erziehungsrat mehrere Ausschreitungen von Knabenvereinen zur Kenntnis gebracht worden, so dass sich die Behörde veranlasst gesehen hat, die betreffenden Schulpflegen einzuladen, im Sinne von § 39, l. 2, des Unterrichtsgesetzes über allfällige Teilnehmer, welche dem schulpflichtigen Alter angehören, strenge Aufsicht zu üben und ihnen eventuell die Beteiligung an solchen Vereinigungen zu untersagen.

Gleichzeitig hat der Erziehungsrat die kantonale Justiz- und Polizeidirektion ersucht, sie möchte auch ihrerseits der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und den untern Polizeiorganen die Weisung erteilen, gegenüber Knabenvereinen oder Vereinen von Erwachsenen, welche schulpflichtige Knaben als Mitglieder aufnehmen, die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe (§ 45, Absatz 2), soweit dasselbe in den genannten Fällen zur Anwendung gelangen kann, mit aller Strenge zu handhaben. Diese Verfügung ist sodann von der Justiz- und Polizeidirektion getroffen worden.“ (Zürich.)

8. Handarbeiten der Mädchen.

Im Geschäftsbericht des Erziehungsrates des Kantons Uri wird bemerkt, dass der Nutzen der Arbeitsschule von vielen Gemeinden immer noch nicht erkannt werde. „Wo Lehrschwwestern sind, wird, wenn immer Zeit und Umstände es erlauben, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt. Die meisten Kinder besuchen diesen Unterricht gern und lernen sehr viel Nützliches. Im Berichtsjahr wurde er an 16 Schulorten erteilt und von mehr als 700 Kindern besucht.“

Die Gemeinden des Kantons sind vom Erziehungsrat eingeladen worden, da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der *vierten* Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen.

Genf meldet über diesen Unterricht folgendes:

„L'enseignement des travaux à l'aiguille qui était déjà un progrès, a reçu une impulsion nouvelle. Un programme détaillé, élaboré par une commission de personnes compétentes, a été mis en vigueur et le temps consacré à cette branche a été augmenté d'une heure par semaine. Les examens de la fin de l'année ont donné lieu à des appréciations généralement très encourageantes.“

In Bezug auf die Trennung der Arbeitsschulen und die Besoldung der daherigen Lehrerinnen hat der Erziehungsrat des Kantons Luzern, durch vielfache Besoldungsreklamationen veranlasst, unterm 23. Februar 1893 an die Lehrerinnen und die Bezirksinspektoren ein Kreisschreiben erlassen, welches mit folgender Weisung schliesst:

1. Die Arbeitsschülerinnen sollen erst dann in zwei respektive drei oder mehr Unterrichtsabteilungen ausgeschieden werden, wenn die Anzahl derselben mehr als 30 respektive 60 u. s. w. beträgt, und zwar ist diesfalls die Anzahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen der zweiten Woche des betreffenden Arbeitsschulkurses massgebend.
2. Die Trennung einer Gesamtschule, respektive die Ausscheidung von bereits getrennten Schulen in weitere Unterrichtsabteilungen soll, wenn in einem folgenden Schuljahre oder Halbjahreskurse mit Rücksicht auf die Kinderzahl eine Reduktion dieser Abteilungen zulässig ist, sofort wieder aufgehoben werden.
3. Die Bezirksinspektoren haben über genaue Vollziehung dieser Bestimmungen zu wachen und über allfällige diesbezügliche Anstände der Lehrerinnen zu entscheiden. Sie haben ferner auch darüber zu wachen, dass letztere dem Lehrplane soweit tunlich Genüge leisten, und solche, welche ihrer Aufgabe nicht nachkommen, dem Erziehungsrate zu verzeigen.
4. Die Besoldung beträgt für eine einzelne Schule, respektive bei einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Schultrennung für jede Unterrichtsabteilung halbjährlich Fr. 40. Lehrerinnen, welche wenigstens fünf Dienstjahre vollendet haben, erhalten eine Zulage von Fr. 10.
5. Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 22 resp. 18 Halbtagen im Semester nicht innegehalten wird und kein genügender Grund für eine Verkürzung derselben vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduziert.
6. Wenn eine Schule getrennt wird, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so erhält die Lehrerin nur in dem Falle eine doppelte Besoldung, wenn laut Bericht des Bezirksinspektors wegen Mangel an einem eigenen oder an einem hinreichend grossen Arbeitsschullokale eine Trennung nicht vermieden werden konnte oder aus sanitarischen Gründen geboten war. In diesem Falle leistet aber der Staat an die Besoldung für die zweite Schule keinen Beitrag, sondern es fällt dieselbe ganz zu Lasten der betreffenden Gemeinde.

Im Berichtsjahre wurden folgende Kurse für Arbeitslehrerinnen abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen	
			Patentirt	
Zürich	Zürich	20	Sommer 1892 31	31
			Wintersem. 1892/93 27	27
			Sommer 1893 26	26
Luzern		5	38	38
Solothurn	Solothurn	4	35	34
Baselland	Liestal	2	40	39
Aargau	Sarmenstorf	?	16	16
Graubünden . . .	Sils i. D.	8	26	23
	Frauenarbeitsschule Chur	12	6	6

Zürich 3 Kurse (s. Beilage).

Mehrere Erziehungsdirektionen konstatiren, dass die durchschnittliche Bildungsstufe der Kandidatinnen für die Kurse gegenüber früher erheblich höher sei, zum Teil wohl infolge der grössern Anforderungen bei den Aufnahmsprüfungen.

In verschiedenen Kantonen hat man in den letzten Jahren an der Ausgestaltung und Hebung der weiblichen Arbeitsschulen mit Erfolg gearbeitet, man hat die Anforderungen an die Lehrerinnen da und dort ganz wesentlich gesteigert, aber dabei in der Regel in weniger intensiver Weise an die materielle Besserstellung des Standes der Arbeitslehrerinnen gedacht.

Das sollte mit der Zeit durchschnittlich besser werden; denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Eine richtige Schulhaltung auf der Stufe der Arbeitsschule ist keine Kleinigkeit.

In den offiziellen Jahresberichten ist das statistische Material über die Arbeitsschulen immer noch recht unvollständig. Was darüber vorhanden ist, ist in folgender Übersicht zusammengestellt worden:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen		Total
				entschuld.	unentsch.	
Zürich	354	16619	424	41123	3261	44384
Bern	1971	49812	1536	—	—	—
Luzern	202	7238	144	8079*	2918	10997
Uri	24	750	24	—	—	—
Schwyz	112	?	?	?	?	?
Glarus	28	2120	65	2819	995	3814
Zug	17	1306	28	—	—	—
Solothurn	245	6408	245	11366	8204	19570
Baselstadt	—	3121	135	—	—	—
Baselland	126	3754	125	—	—	—
Schaffhausen . . .	37	2619	55	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	20	3828	—	—	—	8197
St. Gallen	—	13115	236	16056	4376	20432
Graubünden	200	5653	295	—	—	—
Aargau	303	12518	278	—	—	—
Thurgau	—	6206	—	11746	4650	16396
Neuenburg	265	8277	—	—	—	—

Zürich: Primarschulen: 326 Schulen mit 14930 Schülerinnen u. 378 Lehrerinnen mit einer Totalbesoldung von Fr. 85885. Absenzen 37433 entschuldigt und 3098 unentschuldigt. — Sekundarschulen: 28 Schulen mit 1689 Schülerinnen und 46 Lehrerinnen. Besoldung Fr. 8462. Absenzen 3690 entschuldigt und 7163 unentschuldigt.

Bern: Davon sind 805 zugleich Primarlehrerinnen.

Glarus: 34 Arbeitslehrerinnen für die Alltagsschule und 31 Lehrerinnen für die Repetirschule.

Zug: Die Absenzen sind teilweise bei den Absenzen der Alltagsschule mitgerechnet.

Thurgau: Es wurden 293 bussfällige Absenzen gemacht.

Schaffhausen: Inkl. 159 Schülerinnen der Sekundarschule und 3 Lehrerinnen der Sekundarschule.

Baselland: Von den 3754 Arbeitsschülerinnen sind 2751 Alltagsschülerinnen, 8568 Halbtagschülerinnen und 435 Repetirschülerinnen.

Aargau: 120202 Arbeiten wurden geliefert.

9. Arbeitsunterricht (Handfertigungsunterricht) der Knaben.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben ist im Berichtsjahr für die ganze Stadt Zürich einheitlich organisirt worden. Derselbe erstreckt sich auf das 5. und 6. Primar- und das 1. und 2. Sekundarschuljahr und ist fakultativ; er umfasst 2 wöchentliche Unterrichtsstunden pro Abteilung, welche, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten, auf die freien Schulhalbtage der Schüler zu verlegen sind. Es werden vorbehältlich genügender Anmeldungen 60 Kurse eingerichtet. Bei der Aufnahme werden in erster Linie diejenigen Schüler berücksichtigt, welche bereits schon an einem Handarbeitskurse teilgenommen, aber noch nicht alle Arbeiten durchgemacht haben, von den übrigen Schülern erhalten jeweilen diejenigen der obern in Betracht fallenden Klassen (6. Primar- und 2. Sekundarschulklasse) den Vorzug gegenüber den Schülern der untern Klassen (5. Primar- resp. Sekundarschulklasse). Als Vergütung für das Material hat jeder Schüler beim Beginne des Kurses Fr. 2. 50 zu entrichten. Die Kreisschulpflegen üben die Aufsicht über die Kurse aus, soweit nötig unter Zuzug von Sachverständigen.

Die Stadt Zürich hat den Versuch unternommen, den Handarbeitsunterricht in organischer Weise dem Schulorganismus einzuverleiben und demselben gewissermassen den Charakter eines ergänzenden Unterrichtes zum Fach der Formenlehre zu geben. Durch dieses, in Anlehnung an die durch Professor Kumpa in Darmstadt vertretene Methode des Unterrichts eingeschlagene Vorgehen sollte es mit der Zeit möglich sein, die gegenwärtige Bewegung für den Handfertigungsunterricht von viel dilettantenhaftem und unabgeklärtem Beiwerk zu befreien und dem Unterricht diejenige Stellung im Schulorganismus einzuräumen, die demselben von rechtswegen zukommt.

Im Kanton Zürich haben diesen Unterricht ausserdem eingeführt: Winterthur, Horgen, Seebach, Adlisweil, Rüti. Diese zählten in 61 Abteilungen 909 Schüler (Papierabt. 642, Holz 87, Schnitzen 180) und 37 Lehrer. Kursdauer 19—22 Wochen; wöchentliche Stundenzahl $2\frac{1}{2}$ —4; Unterrichtsstunden eines Kurses 38 bis 112. Gesamtausgaben Fr. 13,598, d. h. für Besoldungen Fr. 6332, Werk-

zeuge Fr. 3114, Material Fr. 2163, Mobiliar Fr. 1224, Verschiedenes Fr. 595; daran leistete das Schulgeld (Fr. 1—5) Fr. 1759, der Staat Fr. 3665.

Der Kanton Zürich hat seine Subventionen sukzessive von Fr. 2500 auf Fr. 4500 erhöht.

Eine Einfügung des Handarbeitsunterrichtes in den Schulorganismus haben vor allem die französischen Kantone Waadt, Genf, Neuenburg und im fernern auch Baselstadt versucht. Die Ausgaben des letztern Kantons betrugen Fr. 8695 (Schüler 576, Staatsbeitrag 80 %).

Die Kantone gehen ungleich vor. Die Erziehungsdirektionen der welschen Kantone haben den Wert dieses Erziehungsmittels ziemlich rasch aufgegriffen und sind daran, ihm eine feste Position im Schulorganismus zu sichern; in einigen deutschen Kantonen waren es die Lehrer der Städte, welche bahnbrechend vorgingen, um für das neue Institut Freunde und Verständnis zu werben, während die meisten Erziehungsdirektionen sich ziemlich kühl verhalten.

Über die gegenwärtige Verbreitung des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz ist im letzten Jahrbuch (1892) auf pag. 164 und 165 berichtet worden; es kann also hierauf verwiesen werden. Die schweizerischen Handfertigkeitsskurse für Lehrer wurden bisher abgehalten 1884 in Basel, 1886 in Bern, 1887 in Zürich, 1888 in Freiburg, 1889 in Genf, 1890 in Basel, 1891 in Chaux-de-Fonds, 1892 in Bern und 1893 in Chur. Von 9 Kursen fallen demnach 7 auf die Westschweiz und nur 2 auf die Ostschweiz. Die Gesamtteilnehmerzahl am letzten (IX.) schweizerischen Bildungskurs für Lehrer an Handarbeitsschulen, der vom 17. Juli bis 12. August 1893 in Chur stattfand, betrug 144. Von den *schweizerischen* Teilnehmern arbeiteten 53 in Cartonnage, 47 an der Hobelbank, 24 im Kerbschnitt.

Folgende Kantone haben Lehrer subventioniert: Aargau 1, Appenzell A.-Rh. 1, Baselland 2, Bern 3, Freiburg 1, Genf 4, Glarus 2, Graubünden 33, Luzern 2, Neuenburg 32, St. Gallen 6, Solothurn 2, Tessin 2, Thurgau 3, Waadt 10, Zug 1, Zürich 19. Bulgarien sandte 20 Teilnehmer. Von den Kantonen waren nicht vertreten die Urkantone, Appenzell I.-Rh., Schaffhausen, Wallis, Baselstadt.

Diese schweizerischen Kurse sind bis jetzt so ziemlich das einzige Mittel geblieben, durch welches man die schweizerische Lehrerschaft zu gemeinsamer Arbeit vereinigen kann. Hier steht sie auf gemeinsamem Boden.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Unterm 27. Oktober 1893 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen eine „Verordnung für die Fortbildungsschule“¹⁾

¹⁾ Beilage I, pag. 62 und 63.

erlassen, die auf 1. November 1893 in Kraft getreten ist. Alle Knaben, welche nicht volle 8 Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern im Alter von 17 und 18 Jahren die Fortbildungsschule zu besuchen. In wenigstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden sind die Schüler jeweilen vom 1. November bis Lichtmess in folgenden Fächern zu unterrichten: Lesen, Aufsatz (namentlich Geschäftsaufsatz), Rechnen und einfache Buchführung, vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde. Die Besoldungen der Lehrer werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt. Der Kanton unterstützt auch die Errichtung freiwilliger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Fortbildungskurse oder Kurse für den weiblichen Arbeitsunterricht, Haushaltungskurse u. dergl.

In einer „Verordnung betreffend die *freiwilligen* Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau“¹⁾ vom 13. Oktober 1893 wird ausgesprochen, dass dieses Institut wesentlich die berufliche Ausbildung (Gewerbe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft) von Jünglingen und Töchtern im Alter von über 15 Jahren zu fördern berufen sei. Der Kanton unterstützt die freiwilligen Fortbildungsschulen nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden. Der in 3 Winter- oder Jahreskursen zu erteilende Unterricht ist unentgeltlich. Es kann vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule zu Gunsten der freiwilligen dispensirt werden. Für letztere existirt die Bestimmung, dass ausser den der Berufsbildung dienenden Fächern auch in den für die obligatorische Fortbildungsschule vorgeschriebenen Fächern Unterricht erteilt werde und dass dieser Unterricht für die fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge obligatorisch sei.

Durch Kreisschreiben²⁾ machte die Militär- und Erziehungsdirektion des Kantons Bern, wie in frühern Jahren, so auch im Berichtsjahre auf die Notwendigkeit aufmerksam, für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten Wiederholungs- und Fortbildungskurse anzuordnen. In ganz gleicher Weise ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn³⁾ vorgegangen und hat zum Zwecke der Unterstützung freiwilliger Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen einen Kredit von Fr. 2000 ins Budget pro 1894 aufgenommen.

Im Kanton Waadt hatte die Disziplin in den Fortbildungsschulen (*écoles complémentaires*) in den frühern Jahren sehr zu wünschen übrig gelassen. Im Berichtsjahr konstatirt nun die Erziehungsdirektion eine Wendung zum Bessern, die teils durch die Hingabe des Lehrpersonals an seine Pflicht, als auch durch die energischen Massregeln der Behörden erreicht wurde.

¹⁾ Beilage I, pag. 63—66.

²⁾ Beilage I, pag. 66 und 67.

³⁾ Beilage I, pag. 67.

Über den Gang und die Erfolge des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion folgendermassen vernehmen:

C'est ainsi que plusieurs communes qui groupaient auparavant les élèves par classes d'âge, les ont répartis cet hiver, en tenant compte du degré de développement; aussi la conduite et le travail y ont-ils gagné à tous les points de vue.

Dans quelques localités, vu la grande distance à parcourir de nuit par les jeunes gens, et avec l'approbation du Département, les cours ont été donnés en une seule séance le samedi après-midi.

La conduite des élèves des classes rurales est généralement très satisfaisante; les jeunes gens étant en petit nombre, un travail sérieux et de réels progrès ont été constatés en maints endroits.

Il y a donc là un appoint qui n'est pas à dédaigner et qui contribue certainement à maintenir notre canton au rang qu'il a occupé jusqu'ici.

Ainsi que l'année dernière, il peut être affirmé que la bonne marche des cours est assurée partout où les commissions scolaires, l'autorité militaire et le personnel enseignant se prêtent un mutuel appui.

Un certain nombre de cours ont été visités par les adjoints du Département.

Gegen die Institution der écoles complémentaires wurde im Kanton von verschiedenen Seiten Sturm gelaufen. Es wurden 12,000 Unterschriften gesammelt und der Grosse Rat ersucht, dieselbe aufzuheben, da sie für die Jugend eine Gelegenheit zu Ausschreitungen, ja Ausschweifungen biete. In seiner Sitzung vom 22. August 1893 hat der Grosse Rat die Angelegenheit an den Staatsrat überwiesen und ihm die Kompetenz erteilt, die bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes (Art. 108—118) vom 9. Mai 1889 aufzuheben.

Infolge der erteilten Vollmacht hat das Erziehungsdepartement die jungen Leute vom 15. und 16. Altersjahr vom Schuljahr 1893/94 von diesen Kursen befreit und im fernern auch die alljährlich im März abzuhaltenden Prüfungen für das Jahr 1894 auf den Herbst verschoben. Werden dieselben zur Zufriedenheit bestanden, so kann Dispensation von einem Jahre Schulzeit für die Schüler eintreten.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	74	1742	98
Obwalden	8	374	8
Freiburg	258	3291	258
Solothurn	202	2396	231
Baselstadt	2	63	3
Baselland	68	1178	108
Schaffhausen	30	215	30
Appenzell A.-Rh.	18	864	50
St. Gallen	12	275	12
Aargau	158	2989	228
Thurgau	142	2597	250
Neuenburg	64	978	64

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	137	4226	850	5476	285	22	307
Bern	27	1408	—	1408	114	—	114
Luzern	1	113	—	113	4	—	4
Uri	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz	2	123	—	123	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	2	—	2
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	34	825	130	955	82	17	99
Zug	3	65	—	65	3	—	3
Freiburg	6	130	—	130	11	—	11
Solothurn	8	563	—	563	21	—	21
Baselstadt	3	844	142	986	—	—	—
Baselland	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen	21	339	—	339	19	—	19
Appenzell A.-Rh.	10	89	180	269	—	11	11
St. Gallen	203	2250	1524	3774	290	39	329
Graubünden	43	677	39	716	55	—	55
Aargau	11	679	—	679	42	—	42
Thurgau	44	789	393	1182	60	18	78
Tessin	18	724	115	839	27	3	30
Waadt	4	454	—	454	13	—	13
Neuenburg	8	609	173	782	56	—	56
Genf	15	576	456	1032	40	11	51

c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f.	393	zirka 40	5106	393
Luzern o.	—	30—40 Stunden	1321	—
Uri o.	24	40 Stunden	261	24
Schwyz o.	29	40	461	29
Obwalden o.	8	60	124	8
Nidwalden o.	10	48	96	10
Glarus	—	18—20	232	—
Zug o.	14	75 Stunden	209	14
Freiburg o.	154	20	1101	154
Solothurn	—	80	815	—
Baselland	—	10	590	—
Schaffhausen	19	—	115	19
Appenzell A.-Rh.	—	40	194	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	199	—
St. Gallen	—	—	1844	—
Graubünden	—	—	60	—
Aargau	—	—	910	—
Thurgau	—	—	596	—
Tessin	49	40	459	49
Waadt	—	—	2201	—
Wallis	—	48	870	—
Neuenburg	16	80	493	16
Genf	—	—	1316	—
Total 1892/93:	—	—	19573	—
„ 1891/92:	—	—	15167	—
Differenz:	—	—	+4406	—

Bern: Schüler am Anfang des Kurses 5106, am Schlusse 4130. Im ganzen wurden 13166 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8454 verabreicht.

Schwyz: Zweijährige Kurse.

Obwalden: Gesetzlich 120 Stunden jährlich. Der Kurs wird auf den Winter verlegt.

Solothurn: Jährlich 80 Stunden, drei Winterkurse.

Schaffhausen: Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

Auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind jedes Jahr vermehrte Anstrengungen der Kantone zu verzeichnen und zwar wird insbesondere der Institution der Rekrutenvorkurse grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Es entspringt dieses Bestreben zum Teil der durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen konstatirten Tatsache, dass der Stand der Kenntnisse der zukünftigen Wehrmänner oft sehr der Auffrischung bedarf, und im fernern dem löblichen Ehrgeiz, in der Reihe der Kantone in den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfungen einen möglichst ehrenvollen Rang einzunehmen.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Aargau ist im Berichtsjahre der „*Lehrplan für die Bezirksschulen*“ vom 24. April 1871 revidirt worden¹⁾. In Ausführung desselben ist auch ein „*Verzeichnis der obligatorisch erklärten individuellen Lehrmittel*“²⁾ herausgegeben worden. Dem Lehrplan sind die folgenden, mit Bezug auf die Aufstellung des Stundenplans zu beherzigenden Regeln beigegeben:

1. Die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden soll (Waffenübung ausgenommen) 7 nicht übersteigen.
2. Ein ganzer Tag oder zwei getrennte halbe Tage der Woche sollen frei bleiben.
3. Die jedem Lehrgegenstande zugewiesenen Stunden sollen möglichst gleichmässig auf die sechs Wochentage verteilt werden.
4. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.
5. Keine Klasse darf mehr als 4 Unterrichtsstunden des Vormittags und 3 des Nachmittags erhalten. Es soll nie mehr als 3 Stunden wissenschaftlichen Unterrichts aufeinander folgen.
6. Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Min. anzusetzen.
7. Die Unterrichtsstunden dürfen im Sommer nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen.

¹⁾ Beilage I, pag. 20—30.

²⁾ Beilage I, pag. 31—32.

Unter die Sekundarschulen, allerdings mit ausgesprochen beruflicher Tendenz, dürfte auch die *Ecole professionnelle* in Genf eingereiht werden. Sie nimmt Schüler im Alter von mindestens 13 Jahren auf und bereitet sie im besondern auf die technische Abteilung des Collège, auf die Ecole des Arts industriels, auf die Ecole des Beaux-Arts, auf die Uhrenmacherschule, etc. vor. Im Jahr 1893 ist das Organisationsstatut¹⁾ der Schule abgeändert worden, und im Zusammenhang damit auch das Programm²⁾ und die Disziplinarverordnung³⁾ der Anstalt.

Unterm 22. November 1893 hat der Regierungsrat des Kantons Baselland „Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern“⁴⁾ erlassen, die gegenüber früher eine nicht unerhebliche Verschärfung bedeuten. Zur Bezirkslehrerprüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche auf Grund bestandenen Maturitätsexamens oder mit Erfolg abgelegter Primarlehrerprüfung wenigstens 5 Semester an einer Universität, Akademie oder polytechnischen Schule studirt haben.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat in Anbetracht, dass die Schulbesuche ein vorzügliches Bildungsmittel für die Lehrerschaft sei, unterm 15. März 1893 beschlossen, es seien die Sekundarlehrer berechtigt, im Einverständnis mit dem Präsidenten des Sekundarschulrates, in einem halben Jahre je einen vollen Tag auf Schulbesuche zu verwenden.⁵⁾

2. Schüler und Lehrpersonal.

Im Schuljahr 1892/93 besuchten 31,752 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,070 Knaben und 13,682 Mädchen (1891/92: 29,888 Schüler, wovon 17,042 Knaben und 12,846 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die Frequenz aufeinanderfolgender Klassen folgende Übersicht festgestellt werden:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . .	1839	1184	1628	1074	538	277	—	—	—	—	4005	2535	6540
Luzern . .	444	251	226	97	3	63	—	—	—	—	673	411	1084
Schwyz . .	197		87		14						183	115	298
Baselstadt .	563	688	532	619	390	474	201	289	35	65	1721	2135	3856
Baselland .	169	55	129	43	67	9	—	—	—	—	365	117	482
Aargau (Bezirkssch.)	844		679		499		240		—	—	1556	706	2262
Thurgau . .	294	158	280	129	155	44	1	—	—	—	730	331	1061
Tessin . .	249	139	150	77	69	80	—	—	—	—	468	296	764

Die nachfolgenden Kantone geben auch Auskunft über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen:

¹⁾ Beilage I, pag. 68—72.

²⁾ Beilage I, pag. 73—76.

³⁾ Beilage I, pag. 72.

⁴⁾ Beilage I, pag. 100—102.

⁵⁾ Beilage I, pag. 104.

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	6540	71288	1646	72934	10,9	0,2	11,2
Bern . . .	5851	166027	48847	214874	28,4	8,3	36,7
Luzern . . .	1084	9303	754	10057	8,6	0,8	9,3
Uri . . .	77	512	40	552	6,7	0,5	7,2
Schwyz . . .	298	1939	143	2082	6,5	0,4	6,9
Glarus . . .	400	2299	429	2728	5,7	1,1	6,8
Zug . . .	196	1163	25	1168	5,9	0,1	6,0
Solothurn . .	655	5344	542	5886	8,2	0,8	9,0
Baselstadt . .	3856	67319	2433	69752	17,5	0,6	18,1
Schaffhausen .	806	13047	31	13078	16,2	—	16,2
St. Gallen . .	2131	17984	382	18366	8,4	0,2	8,6
Aargau (Bezirkssch.)	2262	—	—	23768	—	—	10,5
Thurgau . . .	1061	8798	937	9735	8,3	0,9	9,2
Tessin . . .	764	5647	1075	6722	7,4	1,4	8,8

Luzern: Halbjahrschulen, 4602 entschuldigt und 377 unentschuldigt, total 4979 Absenzen. Jahresschulen 4701 entschuldigt und 377 unentschuldigt, total 5078 Absenzen.

Das Lehrpersonal bestand aus 1255 Lehrern und 205 Lehrerinnen (1891/92: 1176 Lehrer und 200 Lehrerinnen).

IV. Lehrerbildungsanstalten.¹⁾

Die Lehrpläne des aargauischen Seminars in Wettingen²⁾, des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars in Aarau³⁾, sowie der Lehrerbildungsanstalten des Kantons Tessin⁴⁾ sind im Berichtsjahre einer Revision unterzogen worden. Es wird, abgesehen von einer eingehenden Vergleichung der einzelnen Fächergruppen, die ganz weitgehende Verschiedenheiten aufweist (vergl. Beilage I, pag. 77—97), nicht ohne Interesse sein, die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Seminarien nebeneinander zu stellen:

	Kurs: I.	II.	III.	IV.	Total	Durchschnitt
	Stundenzahl					
Aargauisches Seminar in Wettingen . . .	37 ¹ / ₂	39 ¹ / ₂	36	35	148	37
Tessinisches Lehrerseminar in Locarno . .	32	32	32	35	131	32 ³ / ₄
Lehrerinnenseminar in Aarau	28 ¹ / ₂	30 ¹ / ₂	30 ¹ / ₂	30	119 ¹ / ₂	29 ⁷ / ₈
Tessinisches Lehrerinnenseminar in Locarno	33	33	33	33	132	33

Es ergibt sich hieraus, wie verschieden man die Aufnahmefähigkeit der Seminaristen in den verschiedenen Kantonen taxirt. Eine Zahl von beinahe 40 Unterrichtsstunden ist offenbar für diese Stufe zu viel. Die vergleichende Übersicht der Stundenzahlen aller schweizerischen Seminarien, wie sie in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1890 über „Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz“ auf pag. 34 und 35 enthalten ist, beweist schlagend, dass die Grosszahl der Kantone den Zöglingen ihrer Lehrer-

¹⁾ Mit Bezug auf alle notwendigen Details kann auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens vom Jahre 1890, sowie auf die seither, 1891 und 1892 unter obigem Titel enthaltenen Bemerkungen verwiesen werden.

²⁾ Beilage I, pag. 77—82. — ³⁾ Beilage I, pag. 82—88. — ⁴⁾ Beilage I, pag. 88—97.

bildungsanstalten zu viel zumutet. Überall ruft man einer Abrüstung und einer Beseitigung der Überbürdung, und selten bringt man es bei Revisionen von Lehrplänen fertig, eine richtige Maximalstundenzahl nicht zu überschreiten. In keinem Fach soll jeweilen bei Revisionen auch nur eine Stunde geopfert werden; denn jedes Fachgebiet erscheint eben den betreffenden Vertretern als unanfechtbar, im Gegenteil: oft wird der Wagen noch mehr beladen. Da und dort mag die faktische Unmöglichkeit der Reduktion der Stundenzahl für gewisse Gebiete auch mit dem Usus der Besoldungszumessung nach der erteilten Stundenzahl zusammenhängen.

Nach § 73 des Primarschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 3. Mai 1873 haben diejenigen Zöglinge, welche aus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule austreten und als Lehrer angestellt werden, für jede Woche ihres Aufenthaltes im Kosthaus der pädagogischen Abteilung Fr. 3 dem Staate rückzuvergüten. Der ganze Betrag dieser Rückvergütung ist auf die ersten vier Jahre ihrer Anstellung zu verteilen. Infolge Vermehrung der Studienzeit von drei auf vier Jahre und der dadurch bewirkten Erhöhung der rückzuvergütenden Summe erschien es angezeigt, dass auch der Termin zur Rückzahlung des Kostgeldes um ein Jahr verlängert wird. Es wurde daher beschlossen, die Rückvergütung des Kostgeldes für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nach § 73 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 auf fünf statt auf vier Jahre von der ersten Anstellung als Lehrer an gerechnet zu verteilen.

Das neue tessinische Schulgesetz verlangt für den Eintritt in die Lehrerseminarien das vollendete 15. Altersjahr, ein Zeugnis über gutes Betragen und erfolgreiche Absolvierung von 3 Jahreskursen im Gymnasium oder der technischen Schule oder der obern Schule und einen ärztlichen Ausweis über körperliche Befähigung zum Lehrberuf. Die Lehrerbildung umfasst vier Jahre: die ersten drei Jahre sind zur Ausbildung von Elementarlehrern, das vierte Jahr für Lehrer an Oberschulen bestimmt. Aufnahme in den dritten Jahreskurs wird nicht gestattet. In den vierten Kurs können Lehrer mit zwei Dienstjahren und guten Zeugnissen eintreten. Die Regierung kann auch fremden Professoren Lehrstellen an Seminarien übertragen. Mit dem Seminar ist eine Musterschule zum praktischen Unterricht verbunden.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte		Total
							Lehrer	Lehrerinnen	
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
Differenz:	+19	+72	+91	+27	+2	+29	+67	+82	+149

V. Höhere Töcherschulen.

Das Material über diese Anstalten in den offiziellen Berichten ist sehr dürftig. Es hat dies wohl zum Teil seinen Grund darin, dass sie in vielen Fällen Gemeindeschulen sind und dass daher weniger Anlass vorhanden ist, sie in detaillirter Weise auch in den Berichten der Erziehungsbehörden kompariren zu sehen. Dann sind für eine Reihe dieser Anstalten die statistischen Angaben in den Übersichten über die Sekundarschulen enthalten.

Was an statistischem Material in den Geschäftsberichten enthalten war, und was durch ergänzende Anfragen beigebracht werden konnte, lassen wir hier folgen:

Schulort	Jahres- kurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich ¹⁾	2	2	31	8	1	9
Winterthur	2	2	32	3	4	7
Bern { Sekundarschule Seminar, Handels- u. Fortb.-Kl. }	1	18 3 3	780 ²⁾	17	22	39
Basel { Untere Abteilung Obere Abteilung Fortbildungsklassen }	4 2 2	16 6 2	616 187 77	16	15	31
Aarau	3	4	82			14
Lausanne	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—
Genf ³⁾	7	18	783	—	—	—

¹⁾ Am Schlusse des Schuljahres 1892/93 zählte die höhere Töcherschule 31, das Lehrerinnen-seminar 104 Schülerinnen, Gesamtzahl 135.

²⁾ Die 18 Sekundarklassen unentgeltlich. In den 3 Seminar- und den 2 Handels-, sowie der Fortbildungsklasse Fr. 60 Schulgeld.

³⁾ Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Im Laufe des Jahres 1893 ist eine Reorganisation des Unterrichts an der höhern Töcherschule in Zürich in Angriff genommen worden und zwar im Sinne einer Erweiterung und Vertiefung desselben und durch Anfügung einer Handelsabteilung für Töchter und einer eigentlichen Maturandenklasse zur Vorbereitung für den Eintritt in die Hochschule. Über den Vollzug dieser Revision wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Was die obige statistische Zusammenstellung anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Rubrik des Lehrpersonals in den meisten Fällen offen gelassen worden ist, weil dasselbe regelmässig auch an den übrigen höheren Lehranstalten der betreffenden Städte betätigt ist.

VI. Kantonsschulen.

1. Organisation.

Mit Bezug auf die Frage der Maturitätsverträge des eidgenössischen Polytechnikums mit kantonalen Mittelschulen ist folgendes zu berichten:

Die mit Aargau schwebenden Unterhandlungen gediehen so weit, dass diesem Kanton die Zusage gemacht werden konnte, es werden bis auf weiteres die von der kantonalen Gewerbeschule ausgestellten Maturitätszeugnisse in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen anerkannt werden, wie die von den Vertragsschulen.

Die mit St. Gallen im Vorjahr wieder aufgenommenen Verhandlungen haben einstweilen so weit geführt, dass dieser Kanton an der technischen Abteilung der Kantonsschule ein halbes Jahr nach oben zum Anschlusse an das Polytechnikum zugesetzt und dagegen von diesem, vorbehältlich der weitem Unterhandlungen für Abschluss eines endgültigen Vertrags, die einstweilige Anerkennung der Maturitätszeugnisse zugesagt erhalten hat.

Von wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind für das Berichtsjahr folgende zu erwähnen:

1. Das *Reglement für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an der aargauischen Kantonsschule, Abteilung Gewerbeschule*¹⁾ vom 10. Februar 1893. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen: 1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch oder Italienisch, 4. Geschichte, 5. Geographie, 6. Arithmetik und Algebra, 7. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und analytische Geometrie), 8. Darstellende Geometrie, 9. Physik, 10. Chemie, 11. Naturgeschichte.

Die Prüfung in der Geographie wird in der Regel am Ende des zweiten, diejenige im Englischen und Italienischen am Ende des dritten Jahreskurses abgenommen. Sonst gelten für diese Fächer die nämlichen Bestimmungen wie für die übrigen.

Für die Maturitätsnoten im Kunstzeichnen und im technischen Zeichnen sind lediglich die Jahresleistungen massgebend (§ 6).

Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Zeugnis der Reife wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder endlich in mehr als zwei Fächern die Note 3 (§ 15).

Am 15. März 1893 ist für das *Gymnasium* eine Abänderung des Lehrplanes in dem Sinne beschlossen worden, dass Schüler, welche keinen griechischen Unterricht nehmen, zum Besuch des Englischen oder Italienischen verpflichtet sind und ebenso ist eine bezügliche Abänderung des Maturitätsprüfungsreglements vorgenommen worden.²⁾

In organisatorischer Richtung ist mit Bezug auf die Kantonsschule in *Aarau* noch zu bemerken, dass nach 25jährigem Bestande bereits im Jahre 1892 das Progymnasium aufgehoben und die An-

¹⁾ Beilage I, pag. 105—109.

²⁾ Beilage I, pag. 109 und 110.

stalt als vierklassiges Gymnasium und als vierklassige Gewerbeschule fortgeführt wurde. Die Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes ist in Angriff genommen worden, nachdem in einer besondern Übereinkunft der Kanton und die Gemeinde Aarau die Grundlagen hiefür gegeben hatten. Gegenwärtig geht man damit um, der Kantonsschule eine merkantile Abteilung hinzuzufügen. Die Angelegenheit liegt bei den untern Instanzen noch in Beratung. Die Anregung ging aus von der kaufmännischen Gesellschaft in Aarau.

2. *Règlement organique du Collège de Genève* vom 27. Januar 1893¹⁾ und das zugehörige *Règlement disciplinaire de la division supérieure du Collège*.²⁾

Betreffend die thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld sind folgende Regierungsbeschlüsse³⁾ zu erwähnen:

1. Um einer *Überbürdung* der Gymnasialabiturienten entgegenzutreten, ist in Zukunft am Schlusse des Jahreskurses der V. Gymnasialklasse, wenn möglich am Tage der Maturitätsprüfung, den Schülern ein Examen in Botanik und Zoologie abzunehmen, wobei die von den Schülern erzielten Noten als Maturitätsnoten für diese Fächer gelten.

2. In der *Verteilung des Unterrichtsstoffes* an den obersten Klassen der Kantonsschule (Gymnasialabteilung) sind folgende Änderungen getroffen worden:

a. In der VII. Klasse sind für das Fach der Philosophie statt wie früher 3 nur 2 Stunden, dagegen für den Unterricht im Deutschen 3 (statt 2) Stunden wöchentlich zu verwenden.

b. Im allgemeinen erscheint es als wünschbar, dass dem Unterricht im Deutschen am Gymnasium möglichst viel Zeit gewidmet werde. Zu diesem Zweck ist das Althochdeutsche als Unterrichtsfach fallen gelassen worden, zumal sein Wert für die humanistische Bildung ein sehr problematischer ist und dasselbe sonst nirgends an andern Gymnasien in grösserem Umfange betrieben wird. Das Mittelhochdeutsche ist auf die Lektüre der wichtigsten Sprachdenkmäler und die zu diesem Behuf unerlässlichen grammatikalischen Erklärungen beschränkt und in eine der obersten Klassen verlegt. Die so gewonnene Zeit wird für eine einlässlichere und intensivere Betreibung des Neuhochdeutschen (in Literaturgeschichte und Lektüre) verwertet.

3. In der Absicht, den *Stenographieunterricht* an der Kantonsschule möglichst nutzbringend zu gestalten und nach Einsicht eines bezüglichen Gutachtens des Lehrerkonventes ist beschlossen worden, mit Beginn des Sommersemesters 1893 die Stolzesche Stenographie in der im Jahre 1888 festgestellten Form provisorisch als fakultatives Lehrfach einzuführen. Zu einem Stenographiekurse werden Schüler erst von der III. Klasse an zugelassen und es sind bei Ausscheidung der Teilnehmer nur gutbefähigte und gewissenhafte zu berücksichtigen. Das Maximum der in einem Kurs aufzunehmenden Schüler beträgt 25.

Der Lehrplan an der merkantilen Abteilung wurde provisorisch dahin abgeändert, dass bei der IV. Klasse der Unterricht in der Chemie um eine Stunde gekürzt, der Unterricht in den kaufmännischen Fächern in dieser Klasse um zwei Stunden, in der V. um eine Stunde vermehrt wurde.

¹⁾ Beilage I, pag. 110—118.

²⁾ Beilage I, pag. 118—125.

³⁾ Beilage I, pag. 126.

Durch das neue tessinische Unterrichtsgesetz¹⁾ ist für Gymnasien und technische Schulen die Studienzeit auf 5 Jahre angesetzt worden. Voraussetzung zum Eintritt sind: Entlassungszeugnis aus der Primarschule, ausgestellt vom Inspektor und Zeugnis für gutes Betragen. Eine Prüfung vor dem Lehrkörper bedingt den Eintritt.

In Luzern wurde im Berichtsjahre (13. Nov.) das Kantonschulgebäude eingeweiht, das in seinen 3 Stockwerken 54 Zimmer für Lehrsäle, Laboratorien und Sammlungen umfasst.

Die neugegründete beziehungsweise reorganisierte Handelsschule in Solothurn wurde im Herbst 1892 mit zwei Klassen eröffnet; mit Beginn des Schuljahres 1893 erfolgte die Eröffnung der III. Klasse.

Der neue Unterrichtsplan am Gymnasium in Bern ist nun sukzessive bis in die I. Klasse des Progymnasiums durchgeführt, so dass im Frühjahr 1893 der Lateinunterricht vorschriftsgemäss in dieser Klasse seinen Anfang nehmen konnte. Im Schuljahr 1892/93 kam auch die neue Organisation der Realschule zur vollständigen Durchführung durch Hinzufügung der halbjährigen Oberprima im Frühjahr 1892. Die Reorganisation der Handelsschule ist noch nicht ganz durchgeführt und kann erst im Frühjahr 1895 zum Abschluss gelangen.

2. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1892/93 waren 987 (1891/92: 980) Lehrer an den Mittelschulen (exkl. höhere Töcherschulen und Lehrerseminarien) tätig, wovon 725 (1891/92: 709) an denjenigen mit Anschluss und 262 (1891/92: 271) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und das Polytechnikum wurden von 506 (1891/92: 430) Abiturienten bestanden.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es kann hier verwiesen werden auf die bei Besprechung der Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund erwähnten Daten, auf die im statistischen Teil enthaltenen bezüglichen Zusammenstellungen und auf die Besprechung der landwirtschaftlichen Kurse am eidgenössischen Polytechnikum.

VIII. Handelsschulen.

Auch hier darf (wie bei Abschnitt VII) auf die einlässliche Behandlung der bezüglichen Verhältnisse im Abschnitt betreffend die Förderung des kommerziellen Bildungswesens durch den Bund und auf die Übersichten im statistischen Teil verwiesen werden, sodann mit Bezug auf die rein organisatorischen Fragen auf den Abschnitt über die Kantonsschulen (s. oben Ziffer VI 1).

¹⁾ Beilage I, pag. 5—10.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. Nach § 2 des Gesetzes, welches diese rasch aufblühende Anstalt in dem gewerbtätigen Winterthur ins Leben rief, hat das Technikum die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. Die sechs Fachschulen zeigten letztes Jahr folgende Besuchsverhältnisse:

Fachschule für	Sommer	Winter
Bautechniker	56	125
Maschinentechniker	263	216
Elektrotechniker	21	32
Chemiker	32	22
Kunstgewerbe	19	21
Geometer	32	37
Handel	62	59
Instruktionskurse (für Lehrer)	11	—
	496	512

Die Heimathörigkeit der Schüler gestaltete sich folgendermassen:

	Sommersemester 1892 (Total 496)	Wintersemester 1892/93 (Total 512)
Kanton Zürich	176 (35,5 0/0)	175 (34,1 0/0)
Übrige Schweiz	222 (44,8 0/0)	246 (48,2 0/0)
Ausland	98 (19,7 0/0)	91 (17,7 0/0)

Die Hospitanten (im Sommer 166, im Winter 156) besuchten zumeist die Handelskurse, daneben auch Kurse im Kunstgewerbe, Maschinentechnik und Baulehre. An dem fakultativen Turnunterricht beteiligten sich 62 beziehungsweise 64 Schüler, am Unterricht in Spinnen und Weben 18 Schüler der Schule für Maschinentechniker. Ihrer Heimat nach waren 31,4 Prozent aus dem Kanton Zürich, 48,2 Prozent aus der übrigen Schweiz und 17,7 Prozent Ausländer. Der Lehrkörper zählte 21 Hauptlehrer und 13 Hülfslehrer.

Die 421 *Schweizer* im Wintersemester 1892/93 verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 175, Aargau 36, Thurgau 26, Schaffhausen 24, St. Gallen 24, Bern 21, Graubünden 21, Waadt 17, Glarus 9, Luzern 8, Schwyz 8, Baselland 7, Genf 7, Solothurn 6, Appenzell A.-Rh. 6, Neuenburg 6, Freiburg 5, Tessin 5, Baselstadt 4, Uri 3, Wallis 2, Zug 1.

Die 91 *Ausländer* verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Staaten: Italien 29, Deutschland 23, Russland 9, Osterreich 5, Türkei 4, Polen 3, Argentinien 3, England 2, Vereinigte Staaten 2, Rumänien 2, Indien 2, Ungarn 1, Serbien 1, Chili 1, Bulgarien 1, Mexiko 1, Frankreich 1, Griechenland 1.

Die *Fähigkeitsprüfungen* hatten folgendes Resultat:

	Fähigkeitszeugnisse
Bautechniker	13
Maschinentechniker	24
Elektrotechniker	17
Chemiker	4
Geometer	6
Kunstgewerbe	1
Zeichnungslehrer (Instruktionskurs)	10

Die Frage des Ausbaues der Schule für Maschinentechniker wurde im Berichtsjahr weiter gefördert. Die Aufsichtskommission hat sich in verschiedenen Sitzungen mit der Feststellung des Lehrplans für die elektrotechnische Abteilung beschäftigt. Sodann steht auch die Frage der Einführung eines spezifischen Unterrichts für Feinmechaniker in den Lehrplan des Technikums ihrem Abschlusse nahe. So dürfte nach und nach das Technikum immer mehr geeignet werden, allen Forderungen, welche an eine technische Mittelschule, die sich an die Praxis anzulehnen hat, gestellt werden müssen, zu genügen.

Der Unterricht wurde im Sommersemester 1892 in 22 Klassen mit wöchentlich 672 Unterrichtsstunden erteilt, im Wintersemester in 19 Klassen mit 601 Unterrichtsstunden. Alle drei Klassen der Schulen für Maschinentechniker mussten im Sommersemester parallelisiert werden; die III. Klasse musste in vier, die I. und V. in zwei Abteilungen unterrichtet werden; im Wintersemester erforderte die grosse Schülerzahl in der II. Klasse die Errichtung von vier, in der IV. Klasse die Errichtung von zwei Parallelklassen; auch die II. Klasse der Schule für Bautechniker musste in zwei Gruppen unterrichtet werden.

2. Kantonales Technikum in Burgdorf. Das kantonale Technikum wurde am 20. April 1892 mit der I. Klasse, 18 Schüler zählend, eröffnet und dauerte das I. Semester bis 19. August. In Anbetracht der höchst ungleichen Vorbildung der Zöglinge und des ziemlich umfangreichen Pensums darf das Resultat dieses ersten Kurses als ein befriedigendes bezeichnet werden. 13 Schüler konnten definitiv in die 2. Klasse promoviert werden, während den 5 übrigen die Verpflichtung auferlegt wurde, in einzelnen Fächern nachzuarbeiten, um darin mit den neu Eintretenden die Aufnahmeprüfung zu bestehen. Sämtliche 5 Schüler, sowie 11 neu Eintretende bestanden diese Prüfung, so dass der am 11. Okt. 1892 beginnende zweite Semesterkurs 29 Zöglinge zählte. Von diesen im Alter von 16—24 Jahren stehenden jungen Leuten hatten 11 bereits seit längerer oder kürzerer Zeit in der Praxis gearbeitet. 24 Schüler entstammten dem Kanton Bern, den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, St. Gallen, Zürich je 1 Schüler.

Für das am 17. April 1893 eröffnete III. Semester zählte die Anstalt 52 Schüler.

Erst das Sommersemester 1894 wird sämtliche Kurse und Klassen umfassen, d. h. so, dass zum ersten Mal die 5. Klasse geführt wird.

3. Westschweizerisches Technikum in Biel. Die Anstalt zählt 315 Schüler. Sie zerfällt in

- eine Eisenbahnschule,
- eine Uhrmacherschule,
- eine Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik, und
- eine kunstgewerblich-bautechnische Schule.

Die *Eisenbahnschule* allein zählt 103 Schüler. Sie bildet: Einnehmer-, Gepäck- und Güterexpeditions-, Stations- und Bureau-gehilfen, Telegraphisten, Güterschaffner, Wagenkontrolleure, Rangiermeister, Kondukteure, Zugführer etc. Ferner Aspiranten für die verschiedenen Abteilungen des Zentraldienstes, als kommerzieller Dienst, Betriebskontrolle, Reklamationsdienst etc.; für den höhern Stationsdienst: Kassabeamte, Gepäckexpedienten, Chiefs der Güterexpeditionen, Sous-Chefs, Vorstände etc.

Die *Uhrmacherschule* bildet in drei Jahreskursen die Schüler hauptsächlich in der praktischen Uhrenmacherei aus, ohne das Theoretische zu vernachlässigen. In einer neunsemestrigen Abteilung werden sämtliche Branchen der höhern Uhrmacherkunst gelehrt.

Die Schule der *Elektrotechnik und Kleinmechanik* zerfällt in theoretische und praktische Kurse. Die letztern werden erteilt in den hiefür eingerichteten mechanischen Werkstätten, welche infolge der starken Frequenz eine bedeutende Erweiterung erfuhren, und im elektrotechnischen Laboratorium, dessen Erstellungskosten sich auf zirka Fr. 25,000 belaufen und das allen Anforderungen entspricht, die an ein solches Institut gestellt werden können.

Die *kunstgewerblich-bautechnische Schule* stellt sich die Aufgabe, einerseits tüchtige Graveure, Modelleure, Holzschneider, Schlosser, Dekorationsmaler, Zeichner etc., andererseits Baumeister, Bauführer, Bauunternehmer, Zimmer- und Maurermeister, Steinhauer und Bauschreiner heranzubilden.

4. Gewerbeschule Zürich. Mit der vollzogenen Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden wurde eine durchgreifende Reorganisation der Gewerbeschule der Stadt Zürich in Angriff genommen. Bereits im Berichtsjahre ist ein eingehender bezüglichlicher Entwurf in Beratung gezogen worden. Es liegt demselben der Gedanke zu Grunde, dass alle gewerblichen Bildungsanstalten der Stadt in einem innern Zusammenhang zu einander stehen und sich möglichst eng an die Bedürfnisse des Gewerbestandes anpassen sollen. Art. 1 des bezüglichlichen Entwurfes lautet folgendermassen:

„Die Stadt Zürich unterhält mit Unterstützung des Bundes und des Kantons für Handwerker und Kunsthandwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter beiderlei Geschlechtes eine Gewerbeschule mit folgenden Abteilungen:

1. Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen (zwei Semester);
2. Handwerkerschulen mit Fachkursen (vier Semester);
3. Kunstgewerbeschule (sechs Semester) und Gewerbemuseum.

In Verbindung mit der Gewerbeschule können auch *Lehrwerkstätten* und *praktische Kurse* eingerichtet werden.“

Wir werden Veranlassung nehmen, über die Verhältnisse der neuen mit dem Schuljahr 1893/94 ins Leben getretenen Organisation in einlässlicher Weise im nächsten Jahrbuch zu referiren.

5. Kunstgewerbeschule Bern. Diese Anstalt war in bisheriger Weise besucht, nämlich im Sommersemester 1892 von 43 Herren und 27 Damen (total 70), im Wintersemester 1892/93 von 46 Herren und 33 Damen (total 79).

X. Tierarzneischulen.

Die beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern wiesen folgende Frequenz auf:

	Sommersemester 1892				Wintersemester 1892/93			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	41	6	31	4	42	9	31	2
Bern . .	50	24	25	1	54	25	28	1

Krankenmaterial.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich 1892/93	1675	3138	344	2664	7821
Bern 1892 . .	403	1188	?	2020	3611

Von den für die Tierarzneischule Bern beschlossenen Gebäuden ist im Berichtsjahre das Gebäude der Hufbeschlaglehranstalt erstellt worden.

Andere Berufsschulen.

Es darf hier auf das Verzeichnis derselben im statistischen Teil, Abschnitt „Förderung des gewerblichen Bildungswesens durch den Bund“, verwiesen werden. Es sind hier, insbesondere mit Bezug auf ihre Wichtigkeit oder ihre erheblichen Frequenzziffern, hervorzuheben:

Die Uhrenmacherschulen in St. Immer, Biel, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Genf; die Kunst- bzw. Kunstgewerbeschulen in Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen (Gewerbemuseum und Zeichenschule), Chaux-de-Fonds (Ecole d'art et de gravure), Genf (Musée des arts decoratifs, Académie professionnelle, Ecole des arts industriels); Allgemeine Gewerbeschulen (Basel, Lausanne, Genf [Ecole professionnelle]), die weiblichen Fach- und Frauenarbeitsschulen in Zürich (Schweiz. Fachschule für Damenkonfektion und Lingerie), Bern, Basel, Chur (Frauenarbeitsschulen); Gewerbemuseen (Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg (Musée industriel), Basel (Gewerbemuseum), Aarau, Chur (Muster- und Modellsamm-

lung), Lausanne (Musée industriel), Webschulen in Zürich (Seidenwebschule) und Wattwil; Lehrwerkstätten in Zürich (Holzarbeiter), Winterthur (Metallarbeiter), Pruntrut (Uhrenmacher), Brienz (Holzschnitzer), Bern (Schuhmacher und Schreiner), Rubigen-Bern (Dienstbotenschule).

XI. Hochschulen.

I. Gesetze und Verordnungen.

Es sind für das Berichtsjahr eine Reihe von Erlassen betr. die Hochschulen und deren Annexanstalten zu verzeichnen:

1. Reglement betreffend den botanischen Garten in Zürich¹⁾ vom 2. Dezember 1893. Durch dasselbe wurden die Gartenverhältnisse auf eine wesentlich andere Grundlage als früher gestellt, indem der Pflanzen- und Samenhandel, sowie die mit demselben verbundene Bouquetbinderei abgeschafft wurde. Damit war es möglich, den Garten seiner wissenschaftlichen Bestimmung als Hilfsinstitut der Hochschule wieder zurückzugeben, der er während vielen Jahren entzogen war. Das Personal des botanischen Gartens bezieht die nachstehenden jährlichen Besoldungen: Gartendirektor Fr. 1500—2000 (früher Fr. 500), Obergärtner Fr. 2000—3000, Obergehilfe Fr. 1800—2300. Der Obergärtner hat ausserdem freie Wohnung (bestehend aus einem Bureau, vier Zimmern, Küche, Keller, Mägdezimmer, Estrich) und Feuerung. Die Besoldungen der Untergehilfen und Arbeiter werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

2. Reglement für die Seminarien der neueren Sprachen an der Hochschule Zürich²⁾ vom 13. Dezember 1893. Dasselbe hat gegenüber früher als neue Bestimmung aufgenommen, dass die Mitglieder des Seminars durch Halten von Lektionen auf der Stufe der Mittelschule mit dem praktischen Schuldienst bekannt zu machen seien.

3. Unterm 20. Januar 1893 ist ein Reglement für die chemische Versuchs- und Kontrollstation der Universität Bern³⁾ aufgestellt worden.

4. Règlement de l'Université de Genève vom 9. Mai 1893.⁴⁾

5. Einen prinzipiellen Beschluss hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unterm 14. Oktober 1893 dadurch gefasst⁵⁾, dass er die versuchsweise Zulassung von Schweizerinnen und Ausländerinnen von über 18 Jahren zum Hochschulstudium ausgesprochen hat; für die Ausländerinnen mit der Einschränkung, dass sie ihre Vorbildung im Kanton Baselstadt erhalten haben.

¹⁾ Beilage I, pag. 127.

²⁾ Beilage I, pag. 124.

³⁾ Beilage I, pag. 132—134.

⁴⁾ Beilage I, pag. 135—150.

⁵⁾ Beilage I, pag. 134.

Am 9. März beschloss der Grosse Rat einen Nachtrag zum Universitätsgesetz zum Zwecke der Besoldungserhöhung hauptsächlich der untern Universitätsbeamten.

In Abänderung seines Beschlusses vom 8. März 1890 betr. Zulassung von weiblichen Studirenden an der Universität beschloss der Regierungsrat, dass Zuhörerinnen im Sinne des § 31 des Universitätsgesetzes zu den Vorlesungen der philosophischen Fakultät zugelassen werden, sofern sie im Besitz eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt.

6. Ein „*Règlement de l'Université de Genève*“¹⁾ vom 9. Mai 1893, das alle wesentlichen die Hochschule betreffenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammenfasst, sodann ein „*Règlement du service des cliniques*“ vom 15. September 1893.²⁾

7. Sodann muss hier aufgeführt werden das *Unterrichtsprogramm* der zahnärztlichen Schule in Genf.³⁾

8. Die *Statuten der Universität Freiburg* (III. Abschnitt⁴⁾ und die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in den philosophisch-philologisch-pädagogischen Fächern.⁵⁾

II. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum, war im Wintersemester folgender:

	Winter 1893/94		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	720	452	1172
Hochschule Zürich	627 (123)	161 (57)	788 (180)
„ Bern	566 (76)	127 (81)	693 (157)
„ Basel	435 (3)	82 (12)	517 (15)
„ Genf	598 (106)	210 (70)	808 (176)
„ Lausanne	416 (27)	95 (24)	511 (51)
„ Freiburg	196	51	247
Akademie Neuenburg	65	70 (20)	135 (20)
Theologische Anstalt Luzern	20	—	20
Cours de droit in Sitten	17	—	17
1893/94:	3645 (335)	1210 (264)	4855 (599)
1892/93:	3529	1062	4591
Differenz:	+ 116	+ 148	+ 264

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

¹⁾ Beilage I, pag. 135—150.

²⁾ Beilage I, pag. 150—153.

³⁾ Beilage I, pag. 153—158.

⁴⁾ Beilage I, pag. 158—162.

⁵⁾ Beilage I, pag. 163—167.

Die Zahl der im Jahre 1892/93 erfolgten Promotionen betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	2	34 [1]	8 [2]	44
Bern	1	5	28	45	79
Basel	—	6	13	34	53
Genf	—	2	12	16	30
Lausanne	—	3	8	4	15
Freiburg					2

Die Ziffern in Parenthesen bezeichnen die Zahl der honoris causa Promovirten.

III. Lehrpersonal.

Der Bestand des Lehrpersonals im Wintersemester 1892/93 an den schweizerischen Hochschulen ist folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditor. ¹⁾	Zuhörer per Doz.	
Schweiz. Polytechnikum, Zürich	55	—	65 ²⁾	120	1172	10
Hochschule Zürich	41	20	56	117	651	6
„ . Bern	46	14	53	113	682	6
„ . Basel	40	23	19	82	435	5
„ . Genf	39	15	38	92	831	9
„ . Lausanne	31	28	15	74	430	6
„ . Freiburg	38	—	—	38	186	5
„ . Neuenburg . . .	30	2	8 ³⁾	40	134	4

¹⁾ Zahl der Schüler und Auditoren pro 1893/94.

²⁾ 26 Assistenten, zugleich Privatdozenten, 6 mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten und 33 Privatdozenten, davon mit bestimmten Lehraufträgen bedachte 15.

³⁾ Professeurs agrégés et privat-docents, zudem 8 Honorarprofessoren.